



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Datum 24.06.2024


Name Referat 55

Durchwahl 0761 208-0

Aktenzeichen RPF55-56-2511-9816/2/3

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Freiburg im Breisgau
Projektgruppe Dietenbach
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg im Breisgau

 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme zum neuen Stadtteil Dietenbach:
Artenschutzrechtliche Ausnahme zur Umsetzung des Bebauungsplans "Dietenbach -
Am Frohnholz", Nr. 6-175

Ihr Antrag vom 30.08.2023 nebst Ergänzungen vom 19.02.2024 und vom 18.04.2024

Anlagen

1. Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
2. Maßnahmenkomplexe inklusive Maßnahmenblättern
3. Monitoring-Programm
4. Formblatt Umweltbaubegleitung
5. HABIDES-Berichtsbögen: FFH und VSR

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.08.2023 sowie Ergänzungen vom 19.02.2024 und 18.04.2024 beantragten Sie eine artenschutzrechtliche Ausnahme für acht Vogel-, fünf Fledermausarten und die Haselmaus, zur Umsetzung des künftigen Bebauungsplans „Dietenbach – Am Frohnholz“, Nr. 6-175, sowie damit verbundener Erschließungsarbeiten. Nach rechtlicher Prüfung durch das Referat Naturschutz, Recht, sowie fachlicher Prüfung durch das Referat Naturschutz und Landschaftspflege, erteilt Ihnen die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg hiermit die

1.

artenschutzrechtliche Ausnahme

nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 iVm S. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes „Dietenbach – Am Frohnholz“, Nr. 6-175 sowie der damit verbundenen Erschließungsarbeiten dürfen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwirklicht werden:

1.1.

Von der Ausnahme werden erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) der folgenden Tierarten erfasst:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>

1.2.

Von der Ausnahme wird die Entnahme aus der Natur, die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der folgenden Tierarten erfasst:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>

Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Abendsegler	<i>Nyctalus nyctalus</i>
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>

1.3.

Die in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Bescheid dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) sind vollständig und fachgerecht unter Begleitung von entsprechenden Artexperten umzusetzen. Die ergänzten Antragsunterlagen vom 19.02.2024 sowie die Ergänzung vom 18.04.2024 sind insoweit Bestandteil dieser Entscheidung. Die Umsetzung und Funktionalität der erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) muss vor der Verwirklichung des jeweiligen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nachgewiesen werden. Hierzu ist ein Abnahmetermin mit der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Das jeweilige Abnahmeprotokoll ist dem Referat für Naturschutz und Landschaftspflege (Referat 56) des Regierungspräsidiums Freiburg per Mail (Referat56@rpf.bwl.de) vorzulegen.

Die nachstehend genannten und in Anlage 1 und 2 zu diesem Bescheid ausgeführten Maßnahmen sind darüber hinaus wie folgt anzupassen:

Maßnahmenblatt Nr. 3.2

Die Mahdzeitpunkte sind so zu wählen, dass mindestens 1/3 der Mahd überjährig durchgeführt wird.

Maßnahmenblatt Nr. 6.1 und 6.2

Das Grünlandmonitoring ist ab der ersten Vegetationsperiode nach Maßnahmenetablierung durchzuführen. Die Berichte sind dem Referat für Naturschutz und Landschaftspflege (Referat 56) des Regierungspräsidiums Freiburg per Mail (Referat56@rpf.bwl.de) vorzulegen.

1.4.

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.

2.

Nebenbestimmungen

2.1.

Für die Überwachung der Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen (Anlage 4), die der höheren und unteren Naturschutzbehörde spätestens vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich und unaufgefordert zu benennen ist, sowie deren fachspezifische Eignung für die aufgeführten Artgruppen nachzuweisen ist.

2.2.

Die Umweltbaubegleitung hat die untere und höhere Naturschutzbehörde während der Bauphase am Ende eines Quartals mit einem Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung der artenschutzspezifischen Maßnahmen zu unterrichten. Bei unvorhergesehenen Umsetzungsproblemen ist die untere und höhere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

2.3.

Nach vollständiger Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger der unteren und höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.

2.4.

Das Habitatmonitoring sowie das Artenmonitoring ist für die in Anlage 3 genannten Maßnahmentypen der Maßnahmenkomplexe 1-10 wie in der Anlage 3 beschrieben umzusetzen. Soweit in Spalte 4 („Monitoring“) der Anlage 3 der Begriff „Vorhaben“ verwendet wird, so bezieht sich dieser auf die jeweilige CEF-/FCS-Maßnahme (Spalte 2 der Anlage 3).

2.5.

Der Bericht des Monitorings ist der unteren und höheren Naturschutzbehörde zum jeweiligen Jahresende unaufgefordert schriftlich vorzulegen.

2.6.

Die beigefügten HABIDES-Berichtsbögen (Anlage 5) sind nach Gebrauchmachen von der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach Arten getrennt ausgefüllt an die höhere Naturschutzbehörde (Referat55@rpf.bwl.de) zu übersenden. Soweit von der artenschutzrechtlichen Ausnahme jahresübergreifend Gebrauch gemacht wird, ist jeweils ein jährlicher Bericht zum jeweiligen Jahresende an die höhere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

2.7.

Die Festsetzung weiterer Maßnahmen (Auflagenvorbehalt) und der sofortige Widerruf der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung (Widerrufsvorbehalt) bleiben bei missbräuchlicher oder nicht konformer, naturfachlicher Ausführung vorbehalten.

3.

Hinweis

Dieser Bescheid beinhaltet nur die notwendigen naturschutzrechtlichen Entscheidungen nach der oben genannten Bestimmung. Er ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen und begründet insoweit keine Schadenshaftung.

4.

Gebührenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

5.

Begründung

5.1.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30.08.2023 beantragten Sie die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von bestimmten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“. Mit Schreiben vom 19.02.2024 ergänzten Sie diese Unterlagen und beantragten mit Schreiben vom 06.03.2024 die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung. Mit Schreiben vom 18.04.2024 beantragten Sie die Aufnahme einer weiteren Art in den Ausnahmeumfang.

Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach sollen für die wachsende Einwohnerzahl der Stadt Freiburg, sowie zum Zweck der Entspannung des Mietwohnungs- und Grundstücksmarktes, der neue Stadtteil „Dietenbach“ mit ca. 6.900 Wohneinheiten für mindestens 16.000 Menschen entwickelt werden. Das Gebiet der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach umfasst eine Fläche von ca. 130 ha, von denen südlich der heutigen Straße Zum Tiergehege mehr als 100 ha Flächen für den neuen Stadtteil beansprucht werden.

Aus logistischen Gründen kann ein neuer Stadtteil dieser Größe nicht in einem Zuge erschlossen werden, sondern muss in sinnvolle Erschließungsabschnitte gegliedert werden, die hintereinander durchgeführt einen reibungslosen Baustellenablauf ermöglichen. Derzeit befindet sich der hier gegenständliche Bebauungsplan Nr. 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ für den 1. Bauabschnitt mit einer Gesamtgröße von ca. 62 ha in Aufstellung, bei dem 2024 mit der Erschließung begonnen werden soll. An Bauflächen umfasst dieser Bebauungsplan den nördlichen Teil des zentralen Bereichs der Dietenbachniederung westlich des Dietenbachs, sowie Teile des geplanten Schul- und Sportcampus an der Grenze zum Stadtteil Rieselfeld. Im Bereich des Mundenhofparkplatzes östlich der Straße Zum Tiergehege ist außerdem eine Baufläche für die Hochgarage Mundenhof und die Energiezentrale vorgesehen. Zudem werden auch die Haupteerschließungsstraßen und überörtlichen Radwegeverbindungen sowie die Stadtbahnstrecke für den öffentlichen Nahverkehr in Richtung Stadtmitte im Zuge dieses Bebauungsplans errichtet. Auch das sich

nördlich der Straße Zum Tiergehege befindliche Gewann Hardacker, in dem u.a. Entwässerungsflächen liegen, befindet sich größtenteils innerhalb des Plangebiets.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung des Planvorhabens entwickelt, um die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden bzw. um vorhabenbedingte Beeinträchtigungen frühzeitig auszugleichen. Im Hinblick auf einige geschützte Arten kann der Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände jedoch nicht ausreichend mit vorgezogenen Maßnahmen entgegengewirkt werden. Dies betrifft die folgenden 14 geschützten Tierarten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Abendsegler	<i>Nyctalus nyctalus</i>
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>

Von dem Gebiet der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme verbleiben nach Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ noch ca. 38 ha Flächen, die erst von späteren Bebauungsplänen in Anspruch genommen werden. Aber auch für diese Flächen sind teilweise bereits Veränderungen durch die Realisierung des 1. Bauabschnitts zu erwarten, etwa durch Flächenzerschneidung aufgrund der Erschließungsmaßnahmen, Lärmeinwirkungen während der Bauphase oder Inanspruchnahme für die Zwischenlagerung von Oberboden.

Im Bereich der übrigen Flächen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sind Eingriffe in Natur und Landschaft bereits seit 2021 durch den Bebauungsplan Nr. 6-174 „Erdaushubzwischenlager Dietenbach“ bzw. den planfestgestellten Gewässerausbau verwirklicht worden.

Durch das Zusammenspiel der jeweiligen Flächeninanspruchnahmen ist die artenschutzrechtliche Bewertung des hier gegenständlichen Bebauungsplans Nr. 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ maßgeblich für die Umsetzung der gesamten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Der Schwerpunkt des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials im Hinblick auf die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ist im Rahmen des hier gegenständlichen Bebauungsplans zu lösen.

5.2.

Rechtliche Würdigung

5.2.1.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist als höhere Naturschutzbehörde zur Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 9 lit. d S. 1 NatSchG BW im Falle der Betroffenheit streng geschützter Arten iSd § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zuständig. Die Zuständigkeit für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen bei besonders geschützten Tierarten liegt gem. § 58 Abs. 1 NatSchG BW bei der unteren Naturschutzbehörde. Der vorliegende Antrag umfasst sowohl streng geschützte Arten, als auch besonders geschützte Arten iSd § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. In einem solchen Fall ist die höhere Naturschutzbehörde gem. § 58 Abs. 3 Nr. 9 lit. d S. 2 NatSchG BW insgesamt zuständig.

5.2.2.

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen in § 44 Abs. 1 BNatSchG u.a. aus anderen als den in § 45 Abs. 7 Nr. 1-4 BNatSchG genannten Gründen zugelassen werden, soweit es sich um zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, handelt. Auch bei Vorliegen eines solchen Grundes darf eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht

verschlechtert. Soweit sich aus Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen ergeben sollten, sind diese zu beachten.

5.2.3.

Betroffenheit geschützter Tierarten

Besonders geschützte Tierarten iSd § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sowie streng geschützte Tierarten iSd § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG werden u.a. nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich geschützt.

Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in § 44 BNatSchG muss noch nicht zwingend auf Ebene der Bauleitplanung eingeholt werden. Die Planung als solche greift noch nicht in die Schutzgebiete ein bzw. verwirklicht keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Gleichwohl verliert ein Bebauungsplan seine Planrechtfertigung iSd Gebots der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen (BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997 – 4 NB 12/97). Derartige Vollzugshindernisse können sich auch aus den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ergeben. Daher muss die planende Gemeinde diesen Aspekt zwingend in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung iSd § 1 Abs. 7 BauGB stellt jedoch nur Mindestanforderungen an die artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung in der Bauleitplanung. Insbesondere kann aus diesem nicht gefolgert werden, dass die planende Gemeinde die Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte auf die Vollzugsebene verlagern muss. Vielmehr bleibt es der Gemeinde überlassen eine entsprechende Lösung bereits auf der Planungsebene anzubieten (so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 15.11.2018 – 1 KN 29/17).

Darüber hinaus erscheint im vorliegenden Fall bereits fraglich, ob eine Verlagerung der artenschutzrechtlichen Konfliktlösung auf die Vollzugsebene angesichts der Größe des Plangebietes, des Umfangs des naturschutzrechtlichen Eingriffs und der Anzahl der betroffenen Arten aus rein faktischen/logistischen Gründen überhaupt möglich ist. Vielmehr erscheint es im Sinne einer effektiven Umsetzung des

artenschutzrechtlichen- und fachlichen Schutzregimes sinnvoll, wenn nicht gar erforderlich, die Konfliktlösung bereits auf der Planungsebene festzulegen.

Vor diesem Hintergrund begegnet die auf die Planungsebene vorgezogene Erteilung der hier gegenständlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme iSd § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 iVm S. 2 BNatSchG keinen rechtlichen Bedenken.

Dies vorausgesetzt, gelten für die Prüfung der Verbotstatbestände in § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden Fall die Privilegierungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG, auch wenn die Bauleitplanung nicht in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannt wird. Dem Wortlaut der Norm entsprechend gilt die Prüfungsprivilegierung erst auf der Vorhabenebene, und dabei u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB. Diese Formulierung bezweckt jedoch keinen Ausschluss der Bauleitplanung selbst aus der Prüfungsprivilegierung. Vielmehr ist eine konkrete Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach dem zuvor Dargestellten auf Ebene der Bauleitplanung im Regelfall noch nicht erforderlich, da die Planung selbst noch keine Verbotstatbestände verwirklicht. Im vorliegenden Fall ist jedoch eine Abarbeitung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials bereits auf der Planungsebene geboten.

Darüber hinaus begründet sich die Prüfungsprivilegierung damit, dass die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Vorhaben bereits durch einen gewissen planerischen Vorlauf geprägt sind und jeweils einer behördlichen Zulassung bedürfen in deren Rahmen bereits eine hinreichende Prüfung der betroffenen Belange sowie ggf. von Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten ermöglicht wird (*Gläß* in BeckOK Umweltrecht, 67. Edition, Stand: 01.07.2023, § 44 BNatSchG, Rn. 64). Diesem gesetzgeberischen Zweck wird durch die Einbeziehung der Privilegierung bereits auf Ebene der Bauleitplanung nicht widersprochen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde bereits eine Umweltprüfung gemäß den Vorgaben der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 BauGB sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die verschiedenen Schutzgüter untersucht und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Darüber hinaus bezieht sich die hier gegenständliche Ausnahme auf die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und damit entsprechend auf die von § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gemeinte Vorhabenebene.

5.2.3.1.

Sperber

Der Sperber ist in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels gelistet und entsprechend gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. a) BNatSchG streng geschützt.

Im Untersuchungszeitraum 2019 konnte direkt an die Dietenbachniederung und damit an den Vorhabenbereich angrenzend ein Revier des Sperbers nachgewiesen werden. Die Dietenbachniederung wird als Nahrungshabitat genutzt. Für die Abgrenzung der lokalen Population wurde der Naturraum „Freiburger Bucht“ herangezogen. Gemäß der Verbreitungskarte der ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) weist der Sperber innerhalb der Freiburger Bucht eine im landesweiten Vergleich geringe Revierdichte auf. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist entsprechend als ungünstig einzustufen. Der ungünstige Erhaltungszustand einer geschützten Art schließt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme jedoch nicht bereits tatbestandlich aus. Es ist jedoch im weiteren Prüfungsverlauf sachgemäß nachzuweisen, dass sich der Zustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird (BVerwG, Urteil vom 14.4.2010 – 9 A 5/08).

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für den Sperber (saP-Formblatt für den Sperber) dargestellt.

Die Umsetzung dieser Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch, auch unter Zugrundelegung der Prüfungsprivilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG, nicht vollumfänglich verhindern. Konkret betrifft dies das Verbot in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Fortpflanzungsstätten iSd Norm sind Lokalitäten, die von den Tieren zur Reproduktion genutzt werden (*Gellermann* in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 101. EL Juni 2023, § 44, Rn. 16). Ruhestätten iSd Norm sind Örtlichkeiten, in denen sich die

Tiere eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhalten, weil sie dort Ruhe und Geborgenheit suchen (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 101. EL Juni 2023, § 44, Rn. 17). Zu beachten ist dabei, dass von dem Verbotstatbestand nicht lediglich substanzverletzende Beschädigungen erfasst sind, sondern jegliche Verschlechterung der ökologischen Qualität des jeweiligen Habitats.

Im vorliegenden Fall werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, jedoch werden diese so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch deren Funktionsfähigkeit vollständig entfällt. Im Umfeld des Baugebiets, insbesondere von Verkehrswegen, und damit auch im Frohnholz, wird es sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Störungen durch Lärm, Licht und weitere visuelle Störreize sowie durch die Silhouettenwirkung des Siedlungskörpers kommen. Ein vorgezogener Ausgleich des Fortpflanzungshabitats ist aufgrund der Dauer der Entwicklungszeit von Maßnahmen zur Aufwertung von Waldlebensräumen nicht möglich, weshalb im Zeitraum, in dem die Eingriffe stattfinden werden, die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen noch nicht wirksam sein werden. Der Verlust der Fortpflanzungsstätte eines Brutpaars verbleibt als Beeinträchtigung, weshalb der Funktionserhalt nicht gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus werden essentielle Nahrungshabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten allein, wird vom Verbotstatbestand bereits dem Wortlaut der Norm entsprechend nicht erfasst. Etwas anderes gilt jedoch, wenn eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dergestalt entfaltet, dass diese ihre Funktion vollständig verlieren. Dies folgt auch aus dem Gedanken heraus, dass der Verbotstatbestand darauf abzielt, die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätte vollumfänglich zu sichern (vgl. EuGH, Urteil vom 28.10.2021 – Rs. C – 357/20). Als bedeutsam werden Nahrungshabitate bezeichnet, welche für die Jungenaufzucht genutzt werden und eine Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte bilden. Der Sperber erbeutet seine Beute (Kleinvögel) im Flug und ist auf strukturreiches Offenland und lichte Gehölze mit hohem Grenzlinienanteil angewiesen. Innerhalb der Offenlandflächen der Dietenbachniederung kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt rund 100 ha. Da es sich dabei in Teilen um strukturreiches Offenland handelt, gehen bedeutsame Nahrungshabitate des Sperbers in großem Umfang verloren, sodass von

einem Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Frohnholz auszugehen ist. Auch diese Beeinträchtigungen sind nach dem oben Dargestellten nicht rechtzeitig vorgezogen ausgleichbar, weshalb der Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gewährleistet werden kann.

Da der störungsbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolgedessen verschlechtern könnte, kann eine erhebliche Störung jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, sodass im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung auch von einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen wird.

5.2.3.2.

Kuckuck

Der Kuckuck ist eine europäische Vogelart iSd § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG iVm Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG und entsprechend gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) bb) BNatSchG besonders geschützt.

Im Untersuchungsraum konnten 2019 insgesamt zwei Reviere des Kuckucks nachgewiesen werden. Beide Reviere grenzen unmittelbar an die Dietenbachniederung und damit an den Vorhabenbereich an. Die Dietenbachniederung wird vermutlich von beiden Paaren als Nahrungshabitat genutzt. Im Rieselfeld wurden weitere drei Reviere festgestellt. Zwei der Reviere grenzen an den „Löhlweg“. Der „Löhlweg“ gehört zu den Hauptwegen innerhalb des Rieselfeldes und wird stark von Besuchern (Spaziergängern etc.) frequentiert (Wegeintensität hoch), das dritte Revier grenzt ebenfalls an einen Weg, der eine mittlere Wegeintensität aufweist. Für die Abgrenzung der lokalen Population wird aufgrund der Geburtsorttreue des Kuckucks das Stadtgebiet Freiburg innerhalb des Naturraums „Freiburger Bucht“ herangezogen. Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich an der aktualisierten Roten Liste BW, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie der Kenntnisse des Kartierers bzgl. der lokalen Situation. Darauf aufbauend und aufgrund zunehmender baulicher Flächeninanspruchnahmen ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig einzustufen. Diese Bewertung schließt die Erteilung

einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gleichwohl nicht aus, vgl. Ausführungen unter 5.2.3.1.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für den Kuckuck (saP-Formblatt für den Kuckuck) dargestellt.

Die Umsetzung dieser Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch, auch unter Zugrundelegung der Prüfungsprivilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG, nicht vollumfänglich verhindern. Durch den Eingriff kommt es bau- und betriebsbedingt dauerhaft sowie zusätzlich temporär zur Verschlechterung der Habitatqualität innerhalb von drei Kuckuckrevieren. Betroffen sind sowohl Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch bedeutsame Nahrungshabitate. Eine vorgezogene Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich, weshalb im Zeitraum, in dem die Eingriffe stattfinden werden, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch nicht wirksam sind. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dreier Reviere verbleibt als Beeinträchtigung, da der Funktionserhalt nicht gewährleistet werden kann. Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird folglich zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen. Da der störungsbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolgedessen verschlechtern könnte, kann eine erhebliche Störung jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, sodass im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung auch von einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen wird.

5.2.3.3.

Waldkauz

Der Waldkauz ist in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und

Pflanzenarten durch Überwachung des Handels gelistet und entsprechend gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. a) BNatSchG streng geschützt.

Im Untersuchungsraum konnten 2019 zwei Reviere des Waldkauzes nachgewiesen werden. Beide Reviere grenzen unmittelbar an die Dietenbachniederung und damit an den Vorhabenbereich an. Die Dietenbachniederung wird vermutlich von beiden Paaren teilweise als Nahrungshabitat genutzt, wobei die Waldbereiche vorrangig bejagt werden. Für die Abgrenzung der lokalen Population wird der Naturraum „Freiburger Bucht“ herangezogen. Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich daher an der Roten Liste BW, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie den fachgutachterlichen Kenntnissen bzgl. der lokalen Situation. Gemäß Verbreitungskarte der OGBW weist der Waldkauz innerhalb der Freiburger Bucht eine für Baden-Württemberg durchschnittliche Revierdichte auf. Auf Basis dieser Erkenntnisse ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als „günstig“ einzustufen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für den Waldkauz (saP-Formblatt für den Waldkauz) dargestellt.

Die Umsetzung dieser Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch, auch unter Zugrundelegung der Prüfungsprivilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG, nicht vollumfänglich verhindern. Durch den Eingriff kommt es bau- und betriebsbedingt dauerhaft sowie zusätzlich temporär zur Verschlechterung der Habitatqualität innerhalb von zwei Waldkauzrevieren. Betroffen sind sowohl Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch bedeutsame Nahrungshabitate. Eine vorgezogene Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich, weshalb im Zeitraum, in dem die Eingriffe stattfinden werden, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch nicht wirksam sind. U.a. bedürfen Maßnahmen zur Aufwertung von Waldlebensräumen einer sehr langen Entwicklungszeit von ca. 5-10 Jahren. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zweier Brutpaare verbleibt als Beeinträchtigung, weshalb der Funktionserhalt nicht gewährleistet werden kann. Die Umsetzung der Festsetzungen

des Bebauungsplans wird folglich zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

5.2.3.4.

Grünspecht

Der Grünspecht ist durch Anhang 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV unter strengen Schutz gestellt. Die BArtSchV ist eine Verordnung iSd § 54 Abs. 2 BNatSchG. Der Grünspecht ist entsprechend gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. c BNatSchG streng geschützt.

Im Untersuchungsraum konnten 2019 insgesamt drei Reviere des Grünspechts nachgewiesen werden. Alle drei Reviere grenzen unmittelbar an die Dietenbachaue und damit an den Vorhabenbereich an. Die Dietenbachaue wird vermutlich von allen drei Paaren als Nahrungshabitat genutzt. Für die Abgrenzung der lokalen Population wird der Naturraum „Freiburger Bucht“ herangezogen. Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich daher an der Roten Liste BW, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie den fachgutachterlichen Kenntnissen bzgl. der lokalen Situation. Gemäß Verbreitungskarte der OGBW weist der Grünspecht innerhalb der Freiburger Bucht eine für die Rheinebene durchschnittliche Revierdichte auf. Auf Basis dieser Erkenntnisse ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als „günstig“ einzustufen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für den Grünspecht (saP-Formblatt für den Grünspecht) dargestellt.

Die Umsetzung dieser Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch, auch unter Zugrundelegung der Prüfungsprivilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG, nicht vollumfänglich verhindern. Durch den Eingriff kommt es bau- und betriebsbedingt dauerhaft sowie zusätzlich temporär zur Verschlechterung der Habitatqualität innerhalb von drei Grünspecht-Reviere. Betroffen sind sowohl Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch bedeutsame Nahrungshabitate. Eine vorgezogene Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht vollständig möglich, weshalb im Zeitraum, in dem die

Eingriffe stattfinden werden, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch nicht wirksam sind. U.a. bedürfen Maßnahmen zur Aufwertung von Waldlebensräumen einer sehr langen Entwicklungszeit von ca. 5-10 Jahren. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zweier Brutpaare verbleibt als Beeinträchtigung, da der Funktionserhalt nicht gewährleistet werden kann. Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird folglich zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

5.2.3.5.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht ist durch Anhang 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV unter strengen Schutz gestellt. Die BArtSchV ist eine Verordnung iSd § 54 Abs. 2 BNatSchG. Der Schwarzspecht ist entsprechend gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. c BNatSchG streng geschützt.

Im Untersuchungsraum konnte 2019 ein Revier des Schwarzspechts nachgewiesen werden. Das Revier liegt größtenteils im Frohnholz und ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets „Mooswälder bei Freiburg“. Es erstreckt sich auch über das Langmattenwäldchen. Die dazwischen liegenden Offenlandbereiche werden sicherlich regelmäßig überflogen, haben jedoch keine nennenswerte Bedeutung als Nahrungsraum oder Brutstätte. Als Bezugsraum der lokalen Population wird das VSG Mooswald gewählt, welches in der Ebene des Naturraumes „Freiburger Bucht“ den Schwerpunkt an für den Schwarzspecht geeigneten Waldflächen abdeckt und für welches auch konkrete Bestandsdaten für die Art vorliegen (gemäß MAP 10 Brutpaare, Erhaltungszustand B). Die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Kontext des Planvorhabens orientiert sich an der Roten Liste BW, dem Managementplan des VSG sowie den fachgutachterlichen Kenntnissen bzgl. der lokalen Situation. Die Art leidet u. a. durch das Eschentriebsterben und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter dem Rückgang geeigneter Höhlenbäume. In die Bewertung des Erhaltungszustandes im VSG Mooswald gemäß MAP sind diese abwertenden Faktoren bereits eingeflossen, daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin als „günstig“ eingestuft.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) umgesetzt. Diese

sind vollumfänglich in Anlage 1 für den Schwarzspecht (saP-Formblatt für den Schwarzspecht) dargestellt. Die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich, da entsprechende Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion von hier betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzspechts eine lange Entwicklungszeit (Nutzungsextensivierung 10-20 Jahre) aufweisen.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann folglich auch unter Zugrundelegung der Prüfungsprivilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG, nicht verhindert werden. Durch den Eingriff kommt es bau- und betriebsbedingt dauerhaft sowie zusätzlich temporär zur Verschlechterung der Habitatqualität im Schwarzspechtrevier. Betroffen sind sowohl Brut- und Schlafstätten als auch bedeutsame Nahrungshabitate. Durch die genannte Unmöglichkeit eines vorgezogenen Ausgleichs ist ein Eintreten der genannten Beeinträchtigungen gegeben, sodass es zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird. Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird folglich zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen. Da der störungsbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolgedessen verschlechtern könnte, kann eine erhebliche Störung jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, sodass im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung auch von einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen wird.

5.2.3.6.

Mittelspecht

Der Mittelspecht ist durch Anhang 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV unter strengen Schutz gestellt. Die BArtSchV ist eine Verordnung iSd § 54 Abs. 2 BNatSchG. Der Mittelspecht ist entsprechend gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. c BNatSchG streng geschützt.

Im Rahmen der Bestandskartierung im Jahr 2020 konnte im Langmattenwald ein Revier des Mittelspechts nachgewiesen werden. Vier weitere Reviere befinden sich innerhalb des Frohnholz. In den weiteren Teilgebieten des VSG „Mooswälder bei Freiburg“ (Opfinger Wald / Mooswald Süd) befinden sich zahlreiche weitere Reviere

des Mittelspechtes (Daten des MaP, ILN 2018; Gesamtbestand im Vogelschutzgebiet (VSG) ca. 59 Fundpunkte). Als Bezugsraum der lokalen Population wird das VSG „Mooswälder bei Freiburg“ gewählt, welches den Schwerpunkt an für den Mittelspecht geeigneten Waldflächen des Naturraumes Freiburger Bucht abdeckt und Bestandsdaten für die Art aufweist (gemäß MAP 59 Brutpaare, Erhaltungszustand B). Die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Kontext des Planvorhabens orientiert sich an der Roten Liste BW, dem Managementplan des VSG sowie den fachgutachterlichen Kenntnissen bzgl. der lokalen Situation. Die Art leidet u. a. durch das Eschentriebsterben und forstwirtschaftlichen Maßnahmen unter dem Rückgang geeigneter Brut-bäume. In die Bewertung des Erhaltungszustandes im VSG „Mosswälder bei Freiburg“ gemäß MAP sind diese abwertenden Faktoren bereits eingeflossen, daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin als „günstig“ eingestuft.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für den Mittelspecht (saP-Formblatt für den Mittelspecht) dargestellt. Die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich, da entsprechende Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion von hier betroffenen Habitaten des Mittelspechts eine lange Entwicklungszeit (Nutzungsextensivierung 10-20 Jahre) aufweisen.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann folglich auch unter Zugrundelegung der Prüfungsprivilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG, nicht verhindert werden. Durch den Eingriff kommt es bau- und betriebsbedingt dauerhaft sowie zusätzlich temporär zur Beeinträchtigung von vier Mittelspechtrevieren. Betroffen sind sowohl bedeutsame Brut- und Schlafstätten als auch bedeutsame Nahrungshabitate. Aufgrund der genannten Unmöglichkeit zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wird es zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (rechnerisch ca. 2,5 Reviere) kommen. Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird folglich zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen. Da der störungsbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolgedessen verschlechtern könnte, kann eine erhebliche Störung jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, sodass im Sinne

einer „worst-case“-Betrachtung auch von einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen wird.

5.2.3.7.

Kleinspecht

Der Kleinspecht ist eine europäische Vogelart iSd § 7 Abs. 12 BNatSchG iVm Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG und entsprechend gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) bb) BNatSchG besonders geschützt.

Im Untersuchungsraum konnten 2019 zwei Reviere des Kleinspechts nachgewiesen werden. Beide Reviere grenzen unmittelbar an die Dietenbachaue und damit an den Vorhabenbereich an. Für die Abgrenzung der lokalen Population wurde der Naturraum „Freiburger Bucht“ herangezogen. Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich daher an der Roten Liste BW, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie den fachgutachterlichen Kenntnissen bzgl. der lokalen Situation. Gemäß Verbreitungskarte der OGBW weist der Kleinspecht innerhalb der Freiburger Bucht eine für die Rheinebene durchschnittliche Revierdichte auf. Auf Basis dieser Erkenntnisse ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig einzustufen. Diese Bewertung schließt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gleichwohl nicht aus, vgl. Ausführungen unter 5.2.3.1.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für den Kleinspecht (saP-Formblatt für den Kleinspecht) dargestellt. Die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich, da entsprechende Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion von hier betroffenen Habitaten des Kleinspechts eine lange Entwicklungszeit von bis zu 20 Jahren aufweisen.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann folglich auch unter Zugrundelegung der Prüfungsprivilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG, nicht verhindert werden. Durch den Eingriff kommt es bau- und betriebsbedingt dauerhaft sowie zusätzlich temporär zur Verschlechterung der Habitatqualität innerhalb von

zwei Kleinspechtrevieren. Betroffen sind sowohl Brut- und Schlafstätten als auch bedeutsame Nahrungshabitate. Aufgrund der genannten Unmöglichkeit zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wird es zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird folglich zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen. Da der störungsbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolgedessen verschlechtern könnte, kann eine erhebliche Störung jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, sodass im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung auch von einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen wird.

5.2.3.8.

Pirol

Der Pirol ist eine europäische Vogelart iSd § 7 Abs. 12 BNatSchG iVm Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG und entsprechend gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) bb) BNatSchG besonders geschützt.

Im Untersuchungsraum konnten 2019 insgesamt zwei Reviere des Pirols nachgewiesen werden. Beide Reviere grenzen unmittelbar an die Dietenbachniederung und damit an den Vorhabenbereich an. Der Galeriewald entlang des Dietenbachs kann als Nahrungshabitat angesehen werden, wobei die reinen Offenlandflächen keine Bedeutung für die Art haben. Für die Abgrenzung der lokalen Population wird der Naturraum „Freiburger Bucht“ herangezogen. Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich daher an der Roten Liste BW, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie den fachgutachterlichen Kenntnissen bzgl. der lokalen Situation. Die zwei besetzten Reviere in unmittelbarer Nähe zueinander deuten auf eine gute Habitatausstattung im und um den Vorhabenbereich hin. Basierend auf der landesweiten Gefährdung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population dennoch als ungünstig einzustufen. Diese Bewertung schließt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gleichwohl nicht aus, vgl. Ausführungen unter 5.2.3.1.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für den Pirol (saP-Formblatt für den Pirol) dargestellt. Die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich, da entsprechende Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion von hier betroffenen Habitaten des Pirols eine lange Entwicklungszeit von bis zu 20 Jahren aufweisen.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann folglich auch unter Zugrundelegung der Prüfungsprivilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG, nicht verhindert werden. Durch den Eingriff kommt es bau- und betriebsbedingt dauerhaft sowie zusätzlich temporär zur Verschlechterung der Habitatqualität innerhalb von zwei Brutrevieren. Aufgrund der genannten Unmöglichkeit zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen wird es zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zweier Brutpaare kommen. Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird folglich zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen. Da der störungsbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolgedessen verschlechtern könnte, kann eine erhebliche Störung jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, sodass im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung auch von einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen wird.

5.2.3.9.

Bechsteinfledermaus

Die Bechsteinfledermaus ist in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet und entsprechend gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b BNatSchG streng geschützt.

Die Mooswälder um Freiburg stellen ein mindestens landesweites Schwerpunktgebiet für die Bechsteinfledermaus dar. Im Rahmen der Untersuchungen von Dietz (DIETZ & DIETZ 2015b) wurde ein reproduktives Weibchen telemetriert, welches sowohl im Frohnholz als auch im Mooswald westlich der A5 ein Quartier zeigte. Eine Ausflugszählung gelang nicht. Dennoch ist auf Grundlage des Fangs eines reproduktiven Weibchens und der großen Distanz zur nächstgelegenen bekannten Wochenstube

mit einer Wochenstube zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine bisher unbekannte Wochenstube handelt, die sowohl Quartiere im FFH-Gebiet (Mooswald) als auch außerhalb (Frohnholz) nutzt. Im südlichen Mooswald sind mehrere weitere Wochenstuben der Bechsteinfledermaus bekannt. Der dem Untersuchungsgebiet nächstgelegene bekannte Wochenstubenverband nutzt Quartier- und Jagdhabitats westlich des Opfinger Sees (Gewann Ober-Allmend-Moos). Eigene Daten aus früheren Untersuchungen weisen zudem auf das Vorkommen von Einzelquartieren und Jagdhabitats von Männchen im Bereich des Langmattenwäldchens hin (BRINKMANN & SCHAUER-WEISSHAHN 2009). Bei den Untersuchungen im Jahr 2019, 2020 und 2021 (FRINAT 2022) wurden Rufsequenzen der Gattung *Myotis*, unter denen sich auch Rufe der Bechsteinfledermaus befinden könnten, in folgenden Bereichen innerhalb des ersten Bebauungsplans aufgezeichnet: Im Langmattenwäldchen, sowie entlang des Gehölzes und entlang der Obstbäume neben dem Bollerstaudenweg. Einzelne Rufsequenzen wurden entlang des Frohnholz-Randes, im Bereich des Mundenhofs, im Bereich des „Distrikt Lehner Wald“ und im Begleitgehölz des Dietenbachs aufgenommen. Es ist davon auszugehen, dass die Wochenstubenkolonie der Bechsteinfledermaus sowohl im Frohnholz als auch im Mooswald jenseits der BAB 5 regelmäßig Quartiere nutzt. Die Qualität dieser Waldbestände ist dergestalt, dass sich im Aktionsraum der Wochenstube keine räumlich kompakten Quartierzentren im Bereich der beiden nachgewiesenen Quartiere abgrenzen lassen. Daher ist davon auszugehen, dass sich die essentiellen Quartiere im Frohnholz über den gesamten Waldbestand verteilen. Für das Langmattenwäldchen ist die Nutzung des Quartierangebots durch die Wochenstube als unwahrscheinlich zu beurteilen. Bei einer regelmäßigen Quartiernutzung durch die Wochenstubenkolonie wären im Langmattenwäldchen sehr wahrscheinlich auch reproduktive Weibchen gefangen worden. Von der Nutzung von Quartieren durch Einzeltiere ist allerdings auszugehen. Da sich das Langmattenwäldchen im Nahbereich des vermuteten Quartierzentrums der Wochenstube befindet (weniger als 1.500 m vom Frohnholz entfernt), ist davon auszugehen, dass die Weibchen der Wochenstube die für die Bechsteinfledermaus geeigneten Altholzbestände im Langmattenwäldchen (Eichen-Hainbuchen-Bestände) bis in etwa auf Höhe des Bollerstaudenwegs aufsuchen und diese Bestände innerhalb des westlichen Teils des Langmattenwäldchens damit essentielles Jagdhabitat für diese Art darstellt. Leitstrukturen stellen der Rand des Frohnholz, das Langmattenwäldchen inklusive der Feldgehölze am Mundenhofer Parkplatz, das Gehölz entlang des Bollerstaudenwegs sowie die Gehölze entlang des Dietenbachs

dar. Es ist jedoch für alle genannten Bereiche nur mit Einzeltieren zu rechnen; Flugstraßen mit zahlreichen Individuen der Bechsteinfledermaus konnten nicht nachgewiesen werden.

Als lokale Population wird gemäß LBM (2021) die Wochenstube abgegrenzt. Es ist davon auszugehen, dass das von DIETZ & DIETZ (2015b) telemetrierte reproduktive Weibchen einer bisher unbekanntes Wochenstube angehört, welche Quartiere im Frohnholz und Mooswald nutzt, da sich die gefundenen Quartiere in mehr als 1.500 m entfernt von der nächsten bekannten Wochenstube befinden. Die Anzahl Weibchen der Wochenstube, welche im Rahmen des Eingriffs kartiert wurde, ist unbekannt, da die Ausflugszählungen nicht gelangen. Der Erhaltungszustand der weiteren Wochenstuben im Mooswald wird im Managementplan mit „B“ = guter Erhaltungszustand eingeschätzt. Untersuchungen durch das RP Freiburg weisen darauf hin, dass sich der Erhaltungszustand auf Grund des Rückgangs geeigneter Jagdhabitats zwischenzeitlich deutlich verschlechtert hat. Die Habitatqualität der Waldbestände im Frohnholz weist überwiegend eine mittlere Eignung als Jagdhabitat für Bechsteinfledermäuse auf. Großflächige Altholzbestände, die auch ein hohes Quartierangebot aufweisen (wie beispielsweise die Eichen-Altholzbestände am Opfinger See) sind im Frohnholz nicht vorhanden. Die Bäume mit Quartierpotenzial verteilen sich in geringer bis mittlerer Dichte auf die Bestände mit mittlerer bis hoher Eignung als Jagdhabitat. Insgesamt wird für 2,8 ha eine hohe, für 36 ha eine mittlere und für 17,5 ha eine geringe Eignung eingeschätzt. Weitere 4 ha sind Offenland oder Schlagfluren ohne Quartiereignung. Beeinträchtigungen bestehen durch die A5 (Licht, Lärm, Zerschneidungswirkung), welche sich zwischen den beiden nachgewiesenen Quartieren befindet, sowie durch die Bundesstraße B31 (vorwiegend Licht und Lärm). Weiterhin führt das Eschentriebsterben dazu, dass wertvolle Quartierbäume in größerem Umfang abgängig sind. Gesamthaft ist daher vorsorglich von einem ungünstigen Erhaltungszustand der Wochenstubenpopulation auszugehen. Diese Bewertung schließt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gleichwohl nicht aus, vgl. Ausführungen unter 5.2.3.1.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für die Bechsteinfledermaus (saP-Formblatt für die Bechsteinfledermaus) dargestellt. Die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich, da die Entwicklungsdauer der betroffenen

Waldlebensräume im Allgemeinen sowie von Wochenstubenquartieren im Speziellen sehr lang ist. Insbesondere stellen Nistkästen keine kurzfristig wirksame Lösung dar. Für den Verlust von Wochenstubenquartieren und Jagdhabitaten stehen entsprechend keine kurzfristig wirksamen Maßnahmen zur Verfügung.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann folglich auch unter Zugrundelegung der Prüfungsprivilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG, nicht verhindert werden. Es verbleibt der Verlust von Wochenstubenquartieren (4 Bäume mit Eignung für Wochenstuben im Frohnholz; durch Störung betroffen) und essentiellen Jagdhabitaten (1,8 ha; direkt und durch Störung betroffen in Langmattenwäldchen und Frohnholz) in einem Umfang, dass von der Erfüllung des Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden muss.

5.2.3.10.

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus ist in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet und entsprechend gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b BNatSchG streng geschützt.

Im Untersuchungsraum wurde eine Männchenkolonie (mindestens 14 Tiere) der Wasserfledermaus nachgewiesen. Sie nutzt Baumhöhlenquartiere in den großen zusammenhängenden Waldgebieten im Mooswald (westlich des Opfinger Sees) und im Wald südlich der Opfinger Straße (FRINAT 2022). Ein nicht reproduktives Weibchen nutzte sowohl gemeinsam mit der Männchenkolonie ein Quartier südlich der Opfinger Straße sowie ein Einzelquartier im Waldbereich nördlich der Opfinger Straße, knapp außerhalb des Naturschutzgebietes „Freiburger Rieselfeld“. Die Nutzung der Jagdgebiete Langmattenwäldchen, Dietenbachsee, Dietenbach und Waltershofer See wurde für die untersuchten Tiere nachgewiesen und ist auch regelmäßig zu erwarten. Weiterhin ist die Nutzung des Gehölzes entlang des Bollerstaudenwegs als Leitstruktur durch die Männchenkolonie nachgewiesen. Im Dietenbachpark wurde das Gehölz auf Nordseite entlang des Käserbachs als Leitstruktur hin zum Dietenbachsee genutzt (FRINAT 2022). DIETZ & DIETZ (2015) wiesen die Nutzung der Unterführung des Dietenbachs durch Männchen der Wasserfledermaus nach. Außerdem wurde die Nutzung von Einzelquartieren im Langmattenwäldchen nachgewiesen. Es ist daher zu erwarten, dass Dreisam, Dietenbachsee, Dietenbach, Langmattenwäldchen und das Gehölz entlang des

Bollerstaudenwegs regelmäßig von der Wasserfledermaus als Flugkorridor und Jagdhabitat genutzt werden. Das Vorkommen von Einzelquartieren ist innerhalb dieser Teilgebiete ebenfalls möglich. Für die Nutzung von Quartieren durch die Männchenkolonie im Frohnholz liegen keine Hinweise vor. Im Umfeld wurden keine Flugstraßen der Wasserfledermaus beobachtet und sie trat bei den Netzfängen nicht gehäuft auf. Die Nutzung von Quartieren im Langmattenwäldchen oder entlang des Dietenbach durch die Männchenkolonie ist als unwahrscheinlich zu beurteilen. Die Quartiergebiete dieser Männchenkolonie befinden sich in den größeren zusammenhängenden Waldgebieten. Für das Vorkommen einer Wochenstube im Eingriffsgebiet oder auch im nahen Umfeld, beispielweise im Frohnholz, liegen keine Hinweise vor.

Bei der lokalen Population handelt es sich um eine Männchenkolonie der Wasserfledermaus von mindestens 14 Tieren. Da sich im Umfeld der Kolonie zahlreiche Gewässer (Seen im Mooswald, Dietenbachsee, Dreisam, Dietenbach) befinden, und es im Mooswald zumindest derzeit noch ein durchschnittliches bis gutes Angebot von Baumhöhlen gibt, ist die Habitatqualität als gut einzuschätzen. Beeinträchtigungen bestehen durch zahlreiche Straßen zwischen Quartiergebiet und Jagdhabitaten wie die BAB5, die B 31 sowie die Tel-Aviv-Yafo-Allee sowie durch Lichtwirkungen an Gewässern (z.B. an der Dreisam im Siedlungsbereich). In der Gesamtschau ist jedoch von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für die Wasserfledermaus (saP-Formblatt für die Wasserfledermaus) dargestellt. Die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich, da die hier vorliegende Beeinträchtigung der Ruhestätte durch Zerschneidungswirkungen nicht mit ausreichender Prognosesicherheit vorgezogen im funktionalen räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden kann.

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann folglich auch unter Zugrundelegung der Prüfungsprivilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht verhindert werden. Es verbleibt die Beeinträchtigung von Flugstraßen, die zur Aufgabe oder Einschränkung der Funktionsfähigkeit von Ruhestätten der

Wasserfledermaus führt. Es muss deshalb von der Erfüllung des Verbotstatbestands aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden.

5.2.3.11.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet und entsprechend gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b BNatSchG streng geschützt. Es ist für das gesamte Planungsgebiet davon auszugehen, dass die Zwergfledermaus regelmäßig und in relativ hoher Dichte Jagdhabitats und Leitstrukturen nutzt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermaus Einzelquartiere und Paarungsquartiere im Eingriffsbereich nutzt. Ein Einzelquartier im Langmattenwäldchen wurde nachgewiesen. Da im Bereich der Fuß- und Radwegunterführung unter der Tel-Aviv-Yafo-Allee (Mausloch) eine Flugstraße kurze Zeit nach Sonnenuntergang beobachtet wurde, ist davon auszugehen, dass sich im Umfeld des Dietenbachparks im Siedlungsbereich eine Wochenstube der Zwergfledermaus befindet. Die Tiere dieser Wochenstube nutzen die Gehölze, die den nördlich des Tennisplatzes verlaufenden Fußweg säumen und fliegen von Ost nach West in Richtung Dietenbachniederung/Mooswald. Zahlreiche Zwergfledermäuse nutzen die Fuß- und Radwegunterführung, um die Tel-Aviv-Yafo-Allee zu queren. Bei den Untersuchungen im Bereich des Bollerstaudenwegs wurde ebenfalls eine Zwergfledermaus-Flugstraße beobachtet. Die Tiere kamen entlang der Gärten am Neunaugenbach, teilweise auch aus der Parallelstraße Junkermattenweg von Südost nach Nordwest und bogen auf Höhe des Bollerstaudenwegs in Richtung Nordost ab um dem Gehölz neben dem Bollerstaudenweg in Richtung Langmattenwäldchen zu folgen. Bei den Netzfängen entlang des Gehölzes am Bollerstaudenweg wurden mehrere reproduktive Weibchen gefangen. Da die Flugstraße direkt nach Sonnenuntergang beobachtet wurde, ist davon auszugehen, dass sich im Stadtteil Rieselfeld eine weitere Wochenstube der Zwergfledermaus befindet. Weitere Flugstraßen wurden entlang des südlichen Waldsaums des Langmattenwäldchens, entlang des Dietenbachs und entlang der Gehölze am Mundenhof beobachtet. Hierbei handelte es sich vermutlich ebenfalls um Tiere der beiden vermuteten Wochenstuben. Entlang des Bollerstaudenwegs wurden drei Balzreviere nachgewiesen, die zugehörigen Paarungsquartiere befinden sich vermutlich an den an den Bollerstaudenweg angrenzenden Gebäuden und eines im angrenzenden Langmattenwäldchen.

Das lokale Vorkommen der Zwergfledermaus umfasst mindestens zwei aktuell noch unbekannte Wochenstuben in benachbarten Siedlungsbereichen sowie Paarungsgesellschaften im Rieselfeld und wahrscheinlich auch im Langmattenwäldchen. Da die Zwergfledermaus hinsichtlich der Jagdhabitats relativ wenig anspruchsvoll ist, kann von einem ausreichenden Angebot an geeigneten Jagdhabitats im Umfeld der entsprechenden Quartiere ausgegangen werden. Beeinträchtigungen sind vorwiegend auf Ebene der Wochenstuben- und Paarungsquartiere zu erwarten. Licht- und Lärmwirkungen sowie der Verkehr können auch bei dieser urbanen Fledermausart zu einem gewissen Grad eine Beeinträchtigung darstellen. Da die Populationsgrößen und mögliche Quartierbeeinträchtigungen unbekannt sind, kann der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht abschließend eingeschätzt werden. Für Fälle, in welchen die Bestandserfassung vor Ort Unsicherheiten in der Bewertung nicht beseitigen kann, kann auf die sogenannte „worst-case-Betrachtung“ zurückgegriffen werden (*Müller-Walter* in Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht, 3. Auflage 2013, § 44, Rn. 53). Aus diesem ergibt sich mit Blick auf die jeweilige Unsicherheitskomponente eine Wahrunterstellung des problematischsten Falles. Für den hier zu beurteilenden Fall ist dementsprechend zu unterstellen, dass sich die lokale Population der Zwergfledermaus in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Diese Bewertung schließt die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gleichwohl nicht aus, vgl. Ausführungen unter 5.2.3.1.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für die Zwergfledermaus (saP-Formblatt für die Zwergfledermaus) dargestellt.

Die Umsetzung dieser Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch, auch unter Zugrundelegung der Prüfungsprivilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG, nicht vollumfänglich verhindern. Innerhalb des Aktionsraums der Wochenstuben stehen nicht ausreichend Flächen zur Verfügung, um den Verlust von essentiellen Jagdhabitats vollständig zu kompensieren. Es verbleibt ein Defizit von 0,65 ha. Die Umsetzung der

Festsetzungen des Bebauungsplans wird folglich zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

5.2.3.12.

Kleinabendsegler

Der Kleinabendsegler ist in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet und entsprechend gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b BNatSchG streng geschützt.

Der Kleinabendsegler belegt mehrere Paarungsquartiere im Langmattenwäldchen, am Dietenbach und im Frohnholz (DIETZ & DIETZ 2015). Aus dem Mooswald existieren mehrere Nachweise auch von Weibchen des Kleinabendseglers. Die nächstgelegene nachgewiesene Wochenstube des Kleinabendseglers befindet sich im Mooswald Nord. Bei den Netzfängen in Langmattenwäldchen, Mooswald und am Dietenbach wurden jedoch nur Männchen gefangen und bei den Sichtbeobachtungen/Detektorbegehungen wurde keine gehäufte Aktivität zur Ausflugszeit festgestellt, sondern eher vereinzelt und deutlich nach Ausflugszeit Rufe von Nyctaloiden aufgenommen. Im Untersuchungsgebiet wurde der Kleinabendsegler entlang der Überführung des Mundenhofer Stegs, im Bereich der Dreisam und der B31, entlang der Waldränder des Langmattenwäldchens, am Mundenhof und entlang der Straße „Zum Tiergehege“, über der Weide westlich des Gehölzes am Bollerstaudenweg und über dem Langmattenwäldchen mit Einzeltieren jagend oder überfliegend beobachtet. Die im Langmattenwäldchen von DIETZ & DIETZ (2015) nachgewiesene Anzahl bzw. Dichte an Paarungsquartieren ist überdurchschnittlich hoch. Eine ähnliche Dichte an Paarungsquartieren ist uns nur aus wenigen anderen Gebieten, z.B. aus Gundelfingen bekannt (eigene Daten). Es ist außerdem mit Einzelquartieren und auch Winterquartieren des Kleinabendseglers zu rechnen. Mit Winterquartieren ist deshalb zu rechnen, da in Südbaden Paarungsquartiere bzw. Waldbestände mit Paarungsrevieren oftmals auch zur Überwinterung genutzt werden (z.B. für den Gundelfinger Wald belegt) – sowohl durch die Männchen als auch durch Weibchen. Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass sich im Untersuchungsgebiet, insbesondere im Langmattenwäldchen oder im Frohnholz eine Wochenstube des Kleinabendseglers befindet.

Entsprechend der Begriffsklärung des BfN (www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-leisleri; Stand 22.08.2023), dem zu Folge „Gruppen von Männchen und Weibchen in

Paarungsquartieren als lokale Population“ anzusehen sind, werden im vorliegenden Fall hilfsweise die im Langmattenwäldchen und Frohnholz festgestellten und weiter zu erwartenden Paarungsgesellschaften sowie die überwinterten Kleinabendsegler als lokale Population zusammengefasst. Auf Grund der hohen Dichte an Paarungsgesellschaften und der hohen Lebensraumqualität mit den höhlenreichen Waldbeständen, der hohen Waldrandliniendichte und dem anzunehmenden großen Nahrungsangebot ist trotz Beeinträchtigungen insbesondere durch die BAB5 und B31 von einem guten Erhaltungszustand dieser lokalen Population auszugehen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für den Kleinabendsegler (saP-Formblatt für den Kleinabendsegler) dargestellt.

Die Umsetzung dieser Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände jedoch, auch unter Zugrundelegung der Prüfungsprivilegierung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG, nicht vollumfänglich verhindern. Der Verlust der vier Paarungsquartiere (mit den dazugehörigen Jagdhabitaten) kann nicht vollständig ausgeglichen werden, da im funktionalen räumlichen Zusammenhang nicht ausreichend Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Es verbleiben außerdem Beeinträchtigungen, die durch den Verlust von Winterquartieren entstehen. Diese begründen sich darin, dass die Annahme von Kästen durch Wintergesellschaften des Kleinabendseglers mit sehr hohen Prognoseunsicherheiten behaftet ist, und die Entwicklung von Habitatbäumen nur langfristig möglich ist. Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird folglich zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

5.2.3.13.

Abendsegler

Der Abendsegler ist in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet und entsprechend gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b BNatSchG streng geschützt.

Vom Abendsegler existieren zahlreiche Nachweise aus dem Umfeld des Untersuchungsgebiets, sowohl von Jagdhabitaten als auch von Zwischen- und Winterquartieren, hauptsächlich aus den Mooswäldern. Im Planungsraum wurde der Abendsegler vereinzelt nachgewiesen. Es ist damit zu rechnen, dass regelmäßig Einzeltiere des Abendseglers im Eingriffsgebiet jagen und es ist möglich, dass Einzelquartiere oder Paarungsquartiere besetzt werden – im Planungsgebiet selbst konnten jedoch keine Paarungsgesellschaften nachgewiesen werden. Nebst der Nutzung von Einzelquartieren ist auch von einer Quartiernutzung durch Überwinterungsgesellschaften auszugehen. Aus dem Freiburger Raum (z.B. Mooswald Nord, Gundelfinger Wald) ist die Überwinterung des Abendseglers in Baumquartieren und Fledermauskästen belegt, teilweise in großer Zahl. Vor dem Hintergrund des überdurchschnittlich hohen Quartierangebots im Langmattenwäldchen und am Fronholzrand ist davon auszugehen, dass die hier vorkommenden Abendsegler auch hier überwintern. Wochenstuben des Abendseglers sind auf Grund deren räumlichen Verbreitungsbildes nicht zu erwarten.

Im Zuge der Untersuchungen wurden Einzeltiere, jedoch keine Paarungsgesellschaften nachgewiesen. Wochenstuben sind nicht zu erwarten. Da bekannt ist, dass Abendsegler auch in den Mooswäldern überwintert und dieser Aspekt nicht mittels Standardmethoden untersucht werden kann, ist auf Grund des regelmäßigen Vorkommens der Art und des hohen Baumhöhlenangebots (auch in groß dimensionierten und damit gut isolierenden Bäumen) vorsorglich mit Überwinterungsgesellschaften im Planungsgebiet zu rechnen. Auf Grund der Nähe zu den großflächigen Mooswäldern und dem hohen Baumhöhlenangebot im Planungsraum sowie den sehr gut geeigneten Nahrungshabitaten im Umfeld ist ein guter Erhaltungszustand der lokalen Population (= Überwinterungsgesellschaft) anzunehmen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für den Abendsegler (saP-Formblatt für den Abendsegler) dargestellt. Die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht möglich. Ein vorgezogener Ausgleich für verloren gehende Winterquartiere des Abendseglers wäre grundsätzlich mittels Fledermauskästen als Interimsmaßnahme und der Entwicklung von Habitatbäumen als langfristige Maßnahme denkbar. Allerdings ist über die Annahme von Kästen durch Wintergesellschaften des

Abendseglers bisher wenig bekannt – eine Annahme von Kästen (oder auch künstlich geschaffenen Baumhöhlen) innerhalb weniger Jahre ist folglich mit sehr hohen Prognoseunsicherheiten behaftet und die zielführende Entwicklung von Habitatbäumen sind zahlreiche Jahre erforderlich. Es muss daher für den anzunehmenden Verlust von Winterquartieren davon ausgegangen werden, dass dieser nicht mithilfe von CEF-Maßnahmen auszugleichen ist. Die Umsetzung der Festsetzungen des Bbauungsplans wird folglich zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

5.2.3.14.

Haselmaus

Die Haselmaus ist in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet und entsprechend gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b BNatSchG streng geschützt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Haselmaus im gesamten Untersuchungsgebiet verbreitet ist (FRINAT 2020; 2022). Nachweise wurden praktisch in allen Gehölzfragmenten im Untersuchungsgebiet erbracht (Dietenbachpark, Langmattenwäldchen, Frohnholz, Gehölze zwischen und neben Auffahrtsstraßen der B31 Ausfahrt Lehen und der Auffahrt B31/Besanconallee, entlang des Dietenbachs mittig im Untersuchungsgebiet und Kleingärten westlich der B31 bei der Ausfahrt Rieselfeld/Lörrach, Dammbegleitende Gehölze der Dreisam). Das Frohnholz stellt einen permanenten Lebensraum dar, aus welchem die Tiere in angrenzende Gehölzbestände migrieren können. Für das Langmattenwäldchen ist hingegen aufgrund der geringen Nachweisdichte nur von einem geringen Vorkommen auszugehen. Die Gehölze im Dietenbachpark bieten eine hohe Habitatqualität und aufgrund der hohen Nachweisdichte ist von einer dichten Besiedelung auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass die Vorkommen im genetischen Austausch mit den Vorkommen westlich der Tel-Aviv-Yafo-Allee liegen. Da die geeigneten Habitate östlich der Tel-Aviv-Yafo-Allee kleiner als 20 ha sind, können sie auf Dauer keinen permanenten Lebensraum bieten und die Vorkommen sind daher auf den Austausch mit den Vorkommen in den großen, zusammenhängenden Waldgebieten im Westen (Mooswald) angewiesen. Dasselbe trifft für die Vorkommen nördlich der B31 (Dreisamaue) zu. Es ist davon auszugehen, dass über die Straße hinweg ein genetischer Austausch über einzelne migrierende Tiere mit den Vorkommen des Mooswalds/Frohnholzes besteht, und dass für den langfristigen Erhalt der

Lebensstätten nördlich der B31 eine Verbindung mit den Vorkommen im Mooswald/Frohnholz bestehen bleiben muss.

Zu einer lokalen Individuengemeinschaft der Haselmaus gehören alle Tiere eines räumlich abgrenzbaren Bereichs, „die nicht durch mehr als 500 m unbesiedeltes Gebiet voneinander getrennt sind“, da diese Tiere regelmäßig im Austausch miteinander stehen (LANA 2010; RUNGE et al. 2010). Gemessen an diesem Maßstab gehören die im Untersuchungsgebiet anwesenden Tiere einer gemeinsamen lokalen Population an, welche unter anderem den südlichen Mooswald besiedelt. Es wird davon ausgegangen, dass der südliche Mooswald, sowie die zusammenhängenden Gehölz- und Heckenstrukturen im Untersuchungsgebiet gesamthaft besiedelt sind. Die Habitatqualität für die Haselmaus ist in den meisten besiedelten Bereichen überwiegend als gut einzuschätzen. Beeinträchtigungen bestehen derzeit im Wesentlichen durch Zerschneidungswirkungen der Autobahn A5, der Bundesstraße B31, der Opfinger Straße sowie der Besançonallee. Auf Grund der in den unzerschnittenen Teilflächen großflächig vorhandenen Habitate und der guten Habitatqualität wird von einem guten Erhaltungszustand dieser lokalen Population als ausgegangen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden und werden diverse Vermeidungsmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) umgesetzt. Diese sind vollumfänglich in Anlage 1 für die Haselmaus (saP-Formblatt für die Haselmaus) dargestellt. Die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht in ausreichendem Maße möglich. Dem Lebensraumverlust von insgesamt 2,73 ha können aufgrund der kurzfristigen Entwicklungszeit lediglich 0,39 ha im Jahr 2024 und 0,77 ha im Jahr 2025 an vorgezogenem Ausgleich gegenübergestellt werden. Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird folglich zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

5.2.4.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG ist für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach dieser Tatbestandsvariante erforderlich, dass der Eingriff in die jeweils betroffenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände iSd

§ 44 Abs. 1 BNatSchG durch andere als die in den § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-4 BNatSchG genannten Gründe getragen wird. Dabei muss es sich jedoch um zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art handeln.

Ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist danach zu entscheiden, ob das Projekt und die für seine Durchführung sprechenden Gründe Ausdruck eines durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handelns ist. Die Voraussetzung der „zwingenden Gründe“ ist dagegen nicht in dem Sinn zu verstehen, dass Sachzwänge vorliegen müssen, denen niemand ausweichen kann (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 – 4 C 2.99, juris Rn. 39). Die Verwirklichung der öffentlichen Interessen muss sich allerdings als einer der Hauptzwecke des Vorhabens und nicht bloß als begleitender Nebenzweck erweisen. Ist ein Vorhaben in diesem Sinn auf die Verwirklichung öffentlicher Belange gerichtet, rechtfertigen diese Gemeinwohlgründe eine Verbotsausnahme dennoch nur, wenn die für das Projekt streitenden öffentlichen Belange sich gegenüber den betroffenen artenschutzrechtlichen Interessen als „überwiegend“ erweisen. Durchsetzungskraft kommt ihnen dann zu, wenn ihnen im Einzelfall der Vorrang vor dem betroffenen Integritätsinteresse des Naturschutzes attestiert werden kann (VGH BW, Urteil vom 06.07.2021 - 3 S 2103/19, juris Rn. 183). Insofern bedarf es einer Abwägung, bei der das (quantitative und qualitative) Ausmaß der Beeinträchtigung der Artenschutzbelange zu gewichten und dem für das Projekt sprechenden öffentlichen Interesse gegenüberzustellen ist. Aufgrund des individuenbezogenen Ansatzes des Artenschutzrechts sind in der naturschutzspezifischen Abwägungsentscheidung die Belange der betroffenen Arten im Einzelnen zu ermitteln, zu gewichten und mit den für die Planung streitenden Gründen des öffentlichen Interesses abzuwägen.

Mit Blick auf die im weiteren Prüfungsverlauf durchzuführende Alternativenprüfung, sind die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses auch für etwaig vorliegende Teilziele einer Planung zu prüfen. Die Auswahl der zu prüfenden Alternativen ist unter Beachtung der jeweiligen Vorhabenziele vorzunehmen, sodass durch eine enge Zielbestimmung bzw. die Formulierung vieler Teilziele die Auswahl der zu prüfenden Alternativen zumindest beeinflusst und die Wahrscheinlichkeit der Alternativlosigkeit des Vorhabens erhöht werden kann (*Bick/Wulfert* in NVwZ 2017, S. 346ff.). Eine solche Begrenzung bzw. Einschränkung der Alternativenprüfung kann jedoch mit Blick auf den Ausnahmetatbestand in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG

und das europarechtliche Ziel einer effektiven Durchsetzung des Artenschutzes nur für solche Teilziele des Vorhabens angenommen werden, welche wiederum selbst durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses getragen werden und sich entsprechend als sog. Kernziele des Vorhabens darstellen.

Im hier zu beurteilenden Fall ist das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses folglich zunächst für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ als Hauptziel der Planung zu prüfen. Darüber hinaus werden mit Blick auf die konkrete Umsetzung der Bauleitplanung / des Hauptziels die folgenden Teilziele der Planung geltend gemacht:

1. Verlegung und Begradigung der Straße „Zum Tiergehege“
2. Herstellung eines Versickerungsbeckens nördlich der Straße „Zum Tiergehege“
3. Anschluss des neuen Stadtteils Dietenbach an das Stadtbahnnetz
4. Herstellung von Fuß- und Radwegeverbindungen zum benachbarten Stadtteil Rieselfeld sowie in Richtung Innenstadt sowie Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen
5. Herstellung eines Sport- und Bewegungsparks am Südrand des neuen Stadtteils Dietenbach

Auch für diese Teilziele ist das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu prüfen und bejahen.

5.2.4.1.

Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses

5.2.4.1.1.

Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses am Hauptziel

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 6-175 „Dietenbach – Am Frohnholz“ ist ein wesentlicher Teil der Realisierung des neuen Stadtteils Dietenbach. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des neuen Stadtteils Dietenbach ergibt sich aus seiner maßgeblichen Bedeutung für die Deckung des in Freiburg bestehenden erhöhten Bedarfs an Wohnungen und der dazugehörigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Die Deckung dieser Bedarfe durch die Gemeinde steht als Teil der Daseinsvorsorge iSd Art. 28 GG im öffentlichen Interesse.

Mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme wird die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum auch für sozial schwächere Einwohner bezweckt. Ziel ist es, bis zum Jahr 2042 ca. 6.500-6.900 Wohnungen zu schaffen. Hierdurch wird Wohnraum für ca. 16.000 Menschen geschaffen und dadurch soziale Spannungen sowie Pendelverkehre und einen höheren Flächenverbrauch im Umland vermieden.

5.2.4.1.2.

Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses am Teilziel „Verlegung und Begradigung der Straße ‚Zum Tiergehege‘“

Das Teilziel dient zum einen der effektiven Nutzung des Plangebietes mit der Schaffung von Wohnraum für möglichst viele Menschen und damit der Deckung des Wohnraumbedarfs. Zur Erreichung des angestrebten übergeordneten Ziels der Schaffung von 6.500 bis 6.900 Wohneinheiten ist es erforderlich, die Straße Zum Tiergehege näher in Richtung des Waldgebiets Frohnholz zu verlegen und zu begradigen, um so ca. 4 ha Baulandfläche zu gewinnen. Eine Neuherstellung der Straße ist infolge der erforderlichen Aufschüttung des Plangebiets ohnehin erforderlich. Mit der Aufschüttung des Gebiets wird einerseits erreicht, dass die Keller der zukünftigen Gebäude nicht flächendeckend in den Grundwasserschwankungsbereich reichen und andererseits die Möglichkeit geschaffen, Erdaushub anderer Bauvorhaben in der Region für die Aufschüttung unterzubringen, um diesen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zu verwenden und zugleich Deponieraum in der Region zu schonen.

Darüber hinaus zielt die städtebauliche Planung auch darauf ab, eine hohe Mobilität ohne eigenes Auto zu schaffen. In diesem Zusammenhang soll die Schaffung neuen Wohnraums bei gleichzeitig größtmöglicher Schonung von Umwelt und Klima im Rahmen des neuen Stadtteils umgesetzt werden. Hierzu sieht das Mobilitätskonzept zum neuen Stadtteil u.a. auch die Schaffung möglichst vieler verkehrsberuhigter Geschäfts- und sonstiger Bereiche vor. Zur Erreichung dieses Ziels ist es zum einen erforderlich, den neuen Stadtteil Dietenbach von externem Verkehr freizuhalten, wozu auch die Vorbeileitung des Anfahrtsverkehrs zum Mundenhof am neuen Stadtteil vorbei und über die neu angelegte Straße „Zum Tiergehege“ erforderlich ist.

5.2.4.1.3.

Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses am Teilziel „Herstellung eines Versickerungsbeckens nördlich der Straße ‚Zum Tiergehege‘“

Das geplante Versickerungsbecken dient der Entwässerung des Niederschlagswassers, welche mit Blick auf eine sichere Nutzung des neuen Stadtteils erforderlich ist und entsprechend im öffentlichen Interesse liegt. Das Konzept zur Entwässerung des Niederschlagswassers wurde in Abhängigkeit der Flächen- und Höhenplanung für den neuen Stadtteil entwickelt. Dabei kann im neuen Stadtteil das Niederschlagswasser künftig nur in Teilbereichen dezentral entwässert werden. Neben den dezentralen Entwässerungsanlagen werden daher insgesamt drei zentrale Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen erforderlich, in denen das in Kanälen gesammelte Niederschlagswasser innerhalb des Entwicklungsgebiets ortsnah versickert wird.

5.2.4.1.4.

Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses am Teilziel „Anschluss des neuen Stadtteils Dietenbach an das Stadtbahnnetz“

Der Anschluss des neuen Stadtteils an das Stadtbahnnetz dient bereits für sich der bereits genannten Daseinsvorsorge im Rahmen der Einrichtung eines neuen Stadtteils. Insbesondere kann hierdurch jungen, alten und mobilitätseingeschränkten Personen ein Mobilitätsangebot gemacht werden. Nicht zuletzt wird durch eine gute ÖPNV-Anbindung auch das unter 5.2.4.1.2 dargelegte Ziel einer PKW-armen Nutzung des Stadtteils und damit der Umwelt- und Klimaschutz im Stadtteil gefördert.

5.2.4.1.5.

Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses am Teilziel „Herstellung von Fuß- und Radwegeverbindungen zum benachbarten Stadtteil Rieselfeld sowie in Richtung Innenstadt sowie Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen“

Zur Förderung einer möglichst autofreien Nutzung des Stadtteils und damit zur Erreichung der gesetzten Umwelt- und Klimaschutzziele, soll der Fuß- und Radwegverkehr sowohl quartiersintern als auch quartiersübergreifend gestärkt werden.

Ein wichtiges Teilziel der Planung stellt die Herstellung von Fuß- und Radwegeverbindungen zum benachbarten Stadtteil Rieselfeld sowie in Richtung Innenstadt dar. Diese sollen entlang der Achsen Bollerstaudenweg und die Verlängerung der Carl-von-Ossietzky-Straße geführt werden. Durch die Herstellung von Fuß- und Radwegeverbindungen wird der neue Stadtteil mit dem benachbarten Stadtteil verzahnt, was es den künftigen BewohnerInnen von Dietenbach ermöglicht, Versorgungs- und Dienstleistungsangebote sowie öffentliche Einrichtungen, etwa Schulen, im Rieselfeld in Anspruch zu nehmen.

Unter den Fuß- und Radwegeverbindungen sind Leitungen geplant, die u.a. der Versorgung bzw. Entsorgung und damit der Daseinsvorsorge des neuen Stadtteils dienen. Im Einzelnen sind dies vor allem in der verlängerten Carl-von-Ossietzky-Straße die Leitung für Grundwasser, die Leitung des neu geplanten Nahwärme-Verbundnetzes in der Verlängerung des Bollerstaudenwegs, die zentrale Hauptwasserleitung, die Entwässerung in Richtung Mundenhofer Graben sowie verschiedene Strom- und IT-Leitungen.

5.2.4.1.6.

Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses am Teilziel „Herstellung eines Sport- und Bewegungsparks am Südrand des neuen Stadtteils Dietenbach“

Die Zurverfügungstellung von Sportflächen dient ebenfalls der Daseinsvorsorge für die künftigen BewohnerInnen des Stadtteils. Der Sport- und Bewegungspark schließt unmittelbar an den geplanten Schulcampus an. Er hat drei Funktionen: Zunächst dient er überwiegend dem Schulsport einer Schule mit künftig ca. 1.600 SchülerInnen. Darüber hinaus soll er Vereinsgelände des zweitgrößten Freiburger Sportvereins „Sport vor Ort Rieselfeld“ werden, der bereits das bestehende Vereinsgelände bewirtschaftet, und der zukünftig als gesellschaftliche Infrastruktur auch den BewohnerInnen des Stadtteils Dietenbach zur Verfügung stehen soll. Schließlich soll der Sport- und Bewegungspark auch sportliche Aktivitäten nicht vereinsgebundener Art ermöglichen.

Zur effektiven Nutzung dieses Geländes ist der Sport- und Bewegungspark auch am Südrand des neuen Stadtteils zu errichten. Der geplante Sport- und Bewegungspark ist eingebunden in ein geplantes Freizeitband, welches die Stadtteile Rieselfeld und Dietenbach miteinander verbinden soll. Er liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur

geplanten Gemeinschaftsschule mit integriertem Jugendtreff und einer Sporthalle. Durch die unmittelbare Nähe der Sportflächen zum Schulcampus wird eine Nutzung durch dieselben zumindest vereinfacht. Darüber hinaus wird eine kurze und gefahrlose Wegebeziehung zwischen Schulen, Sporthallen und Sportflächen gewährleistet.

5.2.4.2.

Überwiegen der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber den Integritätsinteressen des Artenschutzes

Die Umsetzung des hier gegenständlichen Bebauungsplans führt für 14 Arten zu artenschutzrechtlich relevanten Eingriffen, welche die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich machen.

5.2.4.2.1.

Vogelarten

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist für die Arten Sperber, Kuckuck, Waldkauz, Grünspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, und Pirol erforderlich. Die artspezifischen Beeinträchtigungen sind oben stehend unter 5.2.3.1 – 5.2.3.8 dieses Bescheids dargestellt. Zwar weisen einige der betroffenen Arten auch landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, jedoch stehen dieser Betroffenheit gewichtige Gemeinwohlbelange gegenüber, die im vorliegenden Fall überwiegen. Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wurden und werden durch umfangreiche Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf das kleinstmögliche Maß reduziert. Dass die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme zum neuen Stadtteil Dietenbach grundsätzlich auch in einem die artenschutzrechtlichen Belange überwiegenden öffentlichen Interesse liegen kann, wurde im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung der städtebaulichen Entwicklungssatzung bereits festgestellt (VGH BW – 3 S 2103/19; juris-Rn. 183). Diese pauschale Aussage bei Betrachtung auf Ebene der Entwicklungssatzung kann auch bei der konkreten Prüfung zur hier gegenständlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme getroffen werden. Das Hauptziel sowie die Teilziele der Planung dienen sämtlich gewichtigen Gemeinwohlbelangen und/oder der Daseinsvorsorge. Der Wohnungsmarkt in Freiburg ist extrem angespannt. Die Versorgung der Bevölkerung, insbesondere auch sozial schwächerer Einwohner, mit angemessenem Wohnraum ist dringend

erforderlich. Die Errichtung des neuen Stadtteils Dietenbach u.a. in Form der beschriebenen Teilziele der Planung wird zu einer Entspannung des angespannten Wohnungsmarktes führen. Auch dieser Umstand wurde bereits vom VGH BW festgestellt (VGH BW – 3 S 2103/19; juris-Rn. 184).

5.2.4.2.2.

Fledermausarten

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist für die Arten Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler und Abendsegler erforderlich. Zwar weisen einige der betroffenen Arten auch landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, jedoch stehen dieser Betroffenheit gewichtige Gemeinwohlbelange gegenüber, die im vorliegenden Fall überwiegen. Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wurden und werden durch umfangreiche Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf das kleinstmögliche Maß reduziert. Unter Zugrundelegung der Ausführungen unter 5.2.4.2.1 kann auch für die hier gegenständlichen Fledermausarten festgestellt werden, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Bebauungsplans bzw. an der Errichtung des neuen Stadtteils Dietenbach gegenüber den artenschutzrechtlichen Betroffenheiten überwiegt.

5.2.4.2.3.

Haselmaus

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für die Haselmaus ist erforderlich. Zwar weist die Art jedenfalls in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, jedoch stehen dieser Betroffenheit gewichtige Gemeinwohlbelange gegenüber, die im vorliegenden Fall überwiegen. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit wurde und wird durch umfangreiche Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf das kleinstmögliche Maß reduziert. Unter Zugrundelegung der Ausführungen unter 5.2.4.2.1 kann auch für die Haselmaus festgestellt werden, dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Bebauungsplans bzw. an der Errichtung des neuen Stadtteils Dietenbach gegenüber der artenschutzrechtlichen Betroffenheit überwiegt.

5.2.5.

Nichverfügbarkeit zumutbarer Alternativen

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme darf auch bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nicht zur Verfügung stehen. Damit trägt die Norm den Regelungsvorgaben des Art. 9 Abs. 1 RL 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) und Art. 16 Abs. 1 RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) Rechnung, die zum Ausdruck bringen, dass eine Verbotsausnahme nur in Frage kommt, wenn es keine „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ gibt (*Gellermann* in Landmann/Rohmer, Umweltrecht; Werkstand: 101. EL, Juni 2023; § 45, Rn. 29). Die gebotene Alternativenprüfung entspricht mit Blick auf die europarechtlichen Wertungen jenen des Habitatschutzrechts und folglich den Anforderungen des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG. Zu prüfen ist folglich, ob das Planungsziel inklusive der Teilziele auch an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist.

Ob eine taugliche Alternative besteht, ist anhand eines Zielvergleichs zu ermitteln. Als Alternativen sind dabei von vornherein solche Lösungen auszuschließen, die einen Verzicht auf die Ziele des Projektes darstellen würden, sogenannte Nullvarianten (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 142). Allerdings kann es durchaus sein, dass gewisse Abstriche bei den Planungszielen in Kauf genommen werden müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.05.2002, 4 A 28.01, Leitsatz 1), wobei die Ziele in ähnlicher Weise erreicht werden müssen. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Eine Variante braucht auch dann nicht berücksichtigt zu werden, wenn mit dem Vorhaben verfolgte selbständige Teilziele aufgegeben werden müssten (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 143). Unzumutbar sind ferner Alternativen, deren Umsetzung rechtlich nicht möglich ist oder die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen. Als alternative Lösungen für die Projektrealisierung scheiden daher solche Lösungen aus, die die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erfüllung der mit der Regelung verfolgten Ziele angemessen und erforderlich ist, etwa weil sie sich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verwirklichen lassen (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20.05, Leitsatz 21 und juris Rn. 142 f.).

5.2.5.1.

Alternativlosigkeit des Hauptziels

Vor dem Hintergrund, dass die Nullvariante im Rahmen der hier gegenständlichen Prüfung keine Alternative darstellen kann, kann auch die Frage, ob der von der Stadt Freiburg vorgetragene Wohnraumbedarf tatsächlich besteht, dahinstehen. Zu prüfen sind entsprechend lediglich Standortalternativen für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme. Diese wurden bereits im Verfahren vor dem VGH BW zur Überprüfung der städtebaulichen Entwicklungssatzung (VGH BW, Urt. v. 06.07.2021 – 3 S 2103/19) evaluiert. Danach stehen adäquate Standortalternativen für das mit der Entwicklungssatzung verfolgte Ziel der Schaffung von Wohnraum für ca. 16.000 Menschen nicht zu Verfügung.

Die vom Gerichtshof vorgenommene Wertung lässt sich auch auf den Prüfungsmaßstab der artenschutzrechtlichen Ausnahme übertragen. Anhaltspunkte, welche eine zum jetzigen Zeitpunkt andere Wertung nahelegen würden, sind nicht ersichtlich.

5.2.5.2.

Alternativlosigkeit des Teilziels „Verlegung und Begradigung der Straße ‚Zum Tiergehege‘“

Eine den unter 5.2.5 dargestellten Anforderungen entsprechende Alternative zum Teilziel der Verlegung und Begradigung der Straße „Zum Tiergehege“ steht nicht zu Verfügung.

Eine Verbindungsstraße durch den neuen Stadtteil hindurch widerspricht dem unter 5.2.4.1.2 dargestellten Ziel an einer weitgehend PKW-armen Nutzung des neuen Stadtteils. Geprüft wurde hierbei eine Verkehrsführung zum Mundenhofgelände über den Ringboulevard Nord, die Quartiersstraße 2 und die Wohnstraße 7 sowie eine neu zu erstellende Verbindungsstraße durch die Grünfläche zum neuen Kreisverkehr. Eine solche Planung würde jedoch den gesamten Zufahrtsverkehr zum Mundenhof (insbesondere an Wochenenden) in den Stadtteil führen, damit ein hohes Verkehrsaufkommen innerhalb des Stadtteils verursachen und den überörtlichen Verkehr in Wohnstraßen lenken, die in der Folge nicht mehr als verkehrsberuhigte

Bereiche ausgestaltet werden könnten. Zwar liegt der DTV der Straße zum Tiergehege lediglich bei knapp 1.000 Fahrzeugen täglich, allerdings ist der Besucherverkehr an Wochenenden und während des dreiwöchigen Zeltmusikfestivals (ZMF) deutlich höher, weil dann täglich mehr als 1.000 Stellplatztickets verkauft werden und rund 2500 Fahrzeuge auf der Straße fahren. In Zeiten des jährlich stattfindenden, drei Wochen dauernden ZMF würde ein wesentlicher Anteil dieses Verkehrs als Abfahrtsverkehr in der Nachtzeit stattfinden. Dieser Verkehr würde in den verkehrsberuhigten Bereich gelenkt. Bereits die knapp 1.000 Fahrzeugbewegungen täglich lassen es nicht mehr zu, die Wohnstraße als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Erst recht gilt dies wegen des höheren Verkehrsaufkommens am Wochenende. Das mit dem Verkehrskonzept verfolgte Ziel, für Baufelder, die eine Nutzungsdichte über den Orientierungswerten des § 17 BauNVO haben, eine Freizeitnutzung auf Straßenräumen zu ermöglichen, die als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen sind, könnte damit für 300-400 Wohneinheiten nicht mehr umgesetzt werden. Der Druck auf die öffentlichen Stellplätze im Stadtteil würde sich erhöhen. Da zahlreiche Besucher des ZMF ortsfremd sind, ist mit einem erhöhten Parksuchverkehr in den Seitenstraßen zu rechnen, so dass sich insgesamt die Fahrzeugbewegungen im Vergleich zu der möglichen direkten Wegeverbindung erhöhen würden. Insgesamt führte die Zunahme des Verkehrs zu einem Verlust von Freiraumqualität im Stadtteil. Der geplante Querschnitt der Wohnstraßen wäre zudem für die Aufnahme des Busverkehrs zum Mundenhof nicht geeignet und müsste auf das Maß des Ringboulevards geändert werden.

Auch eine Erschließung über die Mundenhofer Straße stellt keine zu berücksichtigende Alternative dar, da ein solches Vorgehen mit weiteren, teilweise erheblichen Beeinträchtigungen der vor Ort belegenen Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ und Naturschutzgebiet (NSG) „Freiburger Rieselfeld“) einhergehen würde. Die bestehende Wegeverbindung müsste für die Aufnahme des Verkehrs verbreitert werden und würde damit zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen, die zu einer unmittelbaren Flächeninanspruchnahme des NSGs sowie des dort befindlichen FFH- und Vogelschutzgebiets führen würden. Dadurch wären gerade die für die Schutzgebiete aufgrund ihres geringen Flächenanteils besonders bedeutsamen Offenlandbereiche betroffen. Lärm- und Lichtimmissionen würden sich mangels Schutzwirkung durch Bäume bzw. Wald

besonders weit ins Schutzgebiet hinein auswirken. Mit Blick auf den Artenschutz wäre mit einer Verkehrsführung über die Mundenhofer Straße kein Vorteil verbunden.

Im Allgemeinen ist darüber hinaus auch festzustellen, dass größere Abstände der geplanten Bebauung und Erschließung gegenüber den angrenzenden Waldflächen mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung der durch die Bebauung bzw. Erschließung entstehenden Wirkkorridore in das Frohnholz und das Langmattenwäldchen hinein nicht zumutbar sind. Erforderlich wären zusätzliche Abstände von ca. 100 m entlang des Frohnholzes und ca. 150 m entlang des Langmattenwäldchens. Die Bebauung um dieses Maß abzurücken, würde zu einem Verlust von 15 bis 20 ha Flächen (im ca. 100 ha großen Kernbereich der Entwicklungsmaßnahme, also mehr als 15 bis 20 %) führen. Der Flächenverlust kann nicht durch weitere Verdichtung der geplanten Bebauung ausgeglichen werden. Der Rahmenplan vom Dezember 2020 beinhaltet bereits eine durchschnittliche GFZ von 1,75 und liegt damit über den in § 17 Abs. 2 BauNVO genannten Orientierungswerte für allgemeine Wohn- oder Mischgebiete von 1,2. Um einen Verlust von 15 bis 20 ha Wohnbaufläche zu kompensieren, müsste eine durchschnittliche GFZ von ca. 2,2 realisiert werden, was zu unzutraglichen Wohnverhältnissen führen würde. Denn die Bebauung im Rahmenplan wurde bereits dergestalt optimiert, dass sie sich an den bauordnungsrechtlichen erforderlichen Mindestabständen der Gebäude untereinander orientiert. Die mit höheren Gebäuden verbundenen größeren Abstandsflächen wären bauleitplanerisch kaum zu realisieren und würden erhebliche Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse mit sich bringen. Eine solche Planungsalternative wäre somit rechtlich womöglich schon unzulässig, würde aber jedenfalls zu unzumutbaren Ergebnissen führen. Ein weiteres Abrücken der Bebauung vom Frohnholz und Langmattenwäldchen im o.g. Umfang würde somit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu dem genannten Verlust an Geschossfläche führen, was einem Verlust von ca. 1.000 bis 1.500 Wohnungen entspräche. Prozentual würde dies zu einer nicht nur unverhältnismäßigen Einschränkung des übergeordneten Entwicklungsziels der Errichtung von ca. 6.500 bis 6.900 Wohneinheiten führen.

Auch weitere Bauzeitenbeschränkungen im Sinne von zeitlichen Planungsalternativen kommen nicht in Betracht. Insbesondere ist es nicht zumutbar, Arbeiten mit schweren, lärmenden Maschinen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis Oktober) zu verschieben. Die entsprechenden Bauarbeiten müssten dann

in der Winterzeit bei schlechten Witterungsverhältnissen durchgeführt werden, was zu einer Verdoppelung bis Verdreifachung der Bauzeit führen würde. Die Erschließungsarbeiten würden sich um ca. 4 Jahre verzögern, was einen Verlust von ca. 60 Mio. EUR und die dementsprechend spätere Verfügbarkeit von Wohnraum nach sich ziehen würde. Vor dem Hintergrund des dringend benötigten Wohnungsbaus zur Entlastung der angespannten Wohnungsmarktlage in Freiburg ist dies nicht tragbar und widerspräche dem Zügigkeitsgebot der §§ 165 Abs. 3 Nr. 4, 166 Abs. 1 S. 2 BauGB. Jedoch werden Bauarbeiten während der Nachtzeiten (zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) während der Aktivitätsphase der Fledermäuse zwischen März und Oktober, insbesondere solche mit großen lärmenden Maschinen, im 50 m-Umfeld zu Bestandsgehölzen, auf sich aus dem Bauablauf zwingend ergebende Ausnahmefälle beschränkt werden (z.B. Fertigstellung begonnener Asphaltierungs- oder Betonierungsarbeiten usw.).

5.2.5.3.

Alternativlosigkeit des Teilziels „Herstellung eines Versickerungsbeckens nördlich der Straße ‚Zum Tiergehege‘“

Eine den unter 5.2.5 dargestellten Anforderungen entsprechende Alternative zum Teilziel der Herstellung eines Versickerungsbeckens nördlich der Straße „Zum Tiergehege“ steht nicht zur Verfügung.

Wie unter 5.2.4.1.3 dargestellt, wurde das Konzept zur Entwässerung des Niederschlagswassers in Abhängigkeit der Flächen- und Höhenplanung für den neuen Stadtteil Dietenbach entwickelt. Aufgrund der sehr beschränkten Möglichkeit zur dezentralen Entwässerung, sind drei zentrale Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen erforderlich, in welchen ortsnah versickert werden kann. Das hier gegenständliche Becken umfasst eine Gesamtgröße von 2,9 ha ohne Zuwegung. Eine Standortalternative, welche mit geringeren Eingriffen und /oder Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher- und/oder rechtlicher Art einhergehen würde, ist nicht ersichtlich. Insbesondere wurde die Zuleitung zum Versickerungsbecken inzwischen außerhalb der Waldfläche bzw. des Vogelschutzgebietes gelegt.

Auch ein weiteres Abrücken der geplanten Bebauung von den Waldflächen mit dem Ziel einer eventuellen Schaffung von Standortalternativen sowie eine weitere

Bauzeitenbeschränkung kommt vor dem Hintergrund der unter 5.2.5.2 dargestellten Umstände und Auswirkungen nicht in Betracht.

5.2.5.4.

Alternativlosigkeit des Teilziels „Anschluss des neuen Stadtteils Dietenbach an das Stadtbahnnetz“

Eine den unter 5.2.5 dargestellten Anforderungen entsprechende Alternative zum Teilziel des Anschlusses des neuen Stadtteils an das Stadtbahnnetz steht nicht zur Verfügung.

Eine Straßenbahnzuführung von Norden (über die Lehen und mit Überquerung der Dreisam) scheidet aus, weil diese mindestens dreimal so hohe Kosten verursachen würde, für den Stadtteil Dietenbach nur eine schlechte Bedienungsqualität erreicht würde, und durch die längere Strecke sowie der Überquerung der Dreisam erheblich größere Eingriffe in den Naturhaushalt ausgelöst werden würden. Ebenso scheidet die Variante eines Ostanschlusses mit einer Linienführung über den Dietenbachpark im Stadtteil Weingarten aus, weil Überschwemmungsflächen des Dietenbachsees gequert werden müssten, eine erheblich längere Neubaustrecke zu wesentlich größeren Belastungen für das Schutzgut Boden sowie das Landschaftsbild führen würde und insgesamt 2-3 mal höhere Kosten entstehen würden. Insbesondere stellt auch eine Linienführung der Stadtbahn über die Carl-von-Ossietzky-Straße oder zwischen der Tel Aviv-Yafo-Allee und der Jean-Monnet-Straße keine zumutbare Alternative dar. Beide Varianten würden das städtebauliche und verkehrsplanerische Ziel, den neuen Stadtteil durch eine Stadtbahn zu erschließen und gleichzeitig die Anbindung anderer Stadtteile (konkret: des Stadtteils Rieselfeld) nicht zu verschlechtern, nicht erfüllen. Die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs in Dietenbach würde ohne eine Querung des Langmattenwäldchens zwangsläufig deutlich gemindert und dadurch auch dessen auch der in Hinsicht auf Klimaschutzaspekten bedeutsame Nutzungsgrad erheblich herabgesetzt werden. Ebenfalls würde der Nutzungsgrad erheblich leiden, wenn infolge des „Flügelns“ der Linien die Frequenz der Stadtbahn in Teilen des Rieselfelds sowie im neuen Stadtteil Dietenbach deutlich reduziert wäre. Die ÖPNV-Bedienung der Stadtteile Rieselfeld und Dietenbach wäre in diesem Szenario auf zwei Linien aufzuteilen („Flügel“), was dazu führen würde, dass Haltestellen hinter der entstehenden Verzweigung nicht (wie derzeit geplant) alle 6 Minuten, sondern lediglich alle 12 Minuten angefahren werden

könnten. Ein weniger attraktiver ÖPNV würde zu einem höheren PKW-Besatz führen, womit wesentliche Ziele der Maßnahme (geringer Pkw-Besatz, Konzept der verkehrsberuhigten Wohn- und Spielstraßen als nutzbarer Freiraum in hochverdichteten Lagen usw.) nicht erreicht werden könnten.

Auch die Planungsvariante, welche eine Trassierung zunächst über den Bollerstaudenweg vorsieht, vor der Mundenhofer Straße nach rechts verschwenkt und so die Inanspruchnahme des Waldes zumindest reduzieren würde, entspricht nicht den unter 5.2.5 dargestellten Anforderungen an eine naturschutzrechtlich und – fachlich zu berücksichtigende Alternative. Zwar würde im Rahmen dieser Variante das zuvor beschriebene „Flügel“ der Linien nicht auftreten, die Realisierung dieser Planungsvariante aber im Gegenzug u.a. zu einer weiteren Inanspruchnahme von Waldflächen führen, da die vorgesehenen Baukörper für das Studierendenwohnen den erforderlichen Bauabstand von 30 Metern Waldabstand nicht mehr einhalten könnten. Die Gesamtfläche für den Sport- und Bewegungspark würde sich von 33.000 m² auf 16.000 m² verkleinern. Die Vernetzung der Stadtteile Rieselfeld und Dietenbach über einen Sport- und Bewegungspark, der sowohl im Hinblick auf seine Belegenheit, als auch seine Kapazitäten den örtlichen Anforderungen entspricht, ist jedoch ein Teilziel der Planung (Ziffer 5.2.4.1.6 dieses Bescheids), welches sich auch als alternativlos darstellt (Ziffer 5.2.5.6 dieses Bescheids).

Auch eine schmalere Ausführung der Durchquerung des Langmattenwäldchens durch die Stadtbahntrasse kommt als Alternative nicht in Betracht. Eine schmalere Ausbildung der Stadtbahnachse wäre möglich, indem auf die städtebauliche Leitstruktur einer Baumachse 1. Ordnung verzichtet und der hierin integrierte Versickerungsgraben an den östlichen Rand zum Sportgelände hin verlegt würde. Die Achse würde dadurch ca. 2,50 m schmaler. Da die vorkommenden Tierarten nicht nur durch den direkten Flächenverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Jagd- und Nahrungshabitaten, sondern maßgeblich durch die entstehenden betriebsbedingten Störungen der Straßenbahn, des Rad-, Fußwegeverkehrs und der Erholungsnutzung durch Lärm, Licht und sonstige Störreize sowie die Zerschneidung des bisher geschlossenen Waldkomplexes erheblich beeinträchtigt werden, führt die geringfügige Verschmälerung der Trasse mit einem ca. 0,04 ha geringeren Verlust an Waldfläche nicht zu einer Veränderung der Bewertung des Eintritts der Verbotstatbestände. Dies ist darin begründet, dass sich der direkte Flächenverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Jagd- und Nahrungshabitaten räumlich mit

den Störungen der Straßenbahn, des Rad-, Fußwegeverkehrs und der Erholungsnutzung überlagert. Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung der Bäume 1. Ordnung als Leitstruktur und ihre gleichzeitigen Funktion als zukünftige Überquerungshilfe für Vogel- und Fledermäusen zwischen dem zusammenhängenden Waldgebiet im Norden und dem Sportgelände im Süden (bei Pflanzung Bäume noch zu klein) in der Abwägung nicht verhältnismäßig, auf die Baumachse 1. Ordnung zu verzichten, zumal sich die Breite der Wege neben der Stadtbahntrasse durch die Dimensionierung erforderlicher unterirdisch liegender Leitungen (Wärmeversorgung, Wasser, Strom, Erdgas, IT-Kabel) nicht verringern lässt. Diese Leitungen können wegen des engen Straßenraums der Mundenhofer Straße zwischen dem Bollerstaudenweg und der Westrandstraße neben dem zentralen Abwasserkanal und den Bestandsleitungen nicht mehr im dortigen Straßenraum liegen. Andernfalls müssten der Mundenhofer Graben und der südliche Waldrand in Anspruch genommen werden, was naturschutzfachlich ebenfalls nachteilig wäre. Nach den für die Stadtbahn und die Erdgashochdruckleitung geltenden technischen Vorschriften ist es auch nicht möglich, die Erdgashochdruckleitung in einem schrägen Winkel unter der Stadtbahn zu führen, um den Eingriff in den Waldbestand weiter zu minimieren. Die stromführende Oberleitung würde den für die Erdgashochdruckleitung erforderlichen induktiven Korrosionsschutz stören, wenn die Querung nicht in einem rechten Winkel erfolgt.

Auch ein weiteres Abrücken der geplanten Bebauung von den Waldflächen mit dem Ziel einer eventuellen Schaffung von Standortalternativen sowie eine weitere Bauzeitenbeschränkung kommt vor dem Hintergrund der unter 5.2.5.2 dargestellten Umstände und Auswirkungen nicht in Betracht.

5.2.5.5.

Alternativlosigkeit des Teilziels „Herstellung von Fuß- und Radwegeverbindungen zum benachbarten Stadtteil Rieselfeld sowie in Richtung Innenstadt sowie Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen“

Eine den unter 5.2.5 dargestellten Anforderungen entsprechende Alternative zum Teilziel der Herstellung von Fuß- und Radwegeverbindungen zum benachbarten Stadtteil Rieselfeld sowie in Richtung Innenstadt sowie zum Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen steht nicht zur Verfügung.

Die Fuß- und Radwegeverbindungen werden in der Verlängerung der Carl-von-Ossietzky-Straße und zugleich multifunktional für den Katastrophenschutz (für Dietenbach ist die freiwillige Feuerwehr im Rieselfeld zuständig) und als Reservetrasse für den Busverkehr angelegt. Ein Verzicht auf diese Wegeverbindung würde dazu führen, dass die Zufahrt vom Feuerwehrhaus über die Maxim-Gorkij-Straße und die Carl-von-Ossietzky-Straße, etwa 1 km bis zum südlichen Ringboulevard, um mehr als 1 km verlängert würde, weil über die Opfinger Straße und die Tel Aviv-Yafo-Allee in den Stadtteil gefahren werden müsste. Eine solches Vorgehen ist schon aufgrund der besonderen Bedeutung eines kurzen Anfahrweges für Sicherheitskräfte nicht zumutbar.

Hinsichtlich der erforderlichen Leitungsverlegungen ergibt sich kein anderes Ergebnis. Diese sind in Verlängerung des Bollerstaudenweges aus der Mundenhofer Straße heraus zu verlegen. Das sind vor allem die Hauptwasserleitung (DIN 500), die das Rückgrat der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Löschwasserversorgung für den Stadtteil darstellt, der Geothermie- bzw. Wärmeverbundnetzleitung, die erforderlich ist, um die klimaneutrale Wärmeversorgung des Stadtteils und auch anderer Stadtteile im Wärmeverbund (Lehen, Landwasser, Rieselfeld, Haslach, Bereich des Flugplatzes) sicherzustellen. Schließlich muss auch die überregionale Erdgasversorgungsleitung ab dem Bollerstaudenweg aus der Mundenhofer Straße heraus verlegt und parallel zur Stadtbahn geführt werden, bevor sie in den öffentlichen Weg, der zwischen Schul- und Sportflächen vorgesehen ist, abbiegt. Denn die Mundenhofer Straße soll die Grundwasserförderleitung zwischen den Förderbrunnen im Baugebiet, die entlang der Achse Carl-von-Ossietzky-Straße liegen, und der Energiezentrale (mit ihren Wärmetauschern) aufnehmen, um einen ansonsten für sie notwendigen Eingriff in den Randbereich des Langmattenwaldes zwischen Carl-von-Ossietzky-Straße und Bollerstaudenweg zu vermeiden. Weil unter der Mundenhofer Straße der zentrale Freiburger Abwasserkanal liegt, haben hier keine weiteren Leitungen Platz. Auch eine kurze Führung der neuen Leitungen unter der Mundenhofer Straße in südöstliche Richtung, um eine weiter südöstlich gelagerte Querung des Langmattenwaldes und damit eine Reduktion der Eingriffe in den Langmattenwald zu erreichen, ist aus diesen Gründen technisch nicht umsetzbar. Die Erdgashochdruckleitung kann nur in der Verlängerung des Bollerstaudenwegs verlegt werden. Im Ist-Bestand liegt die Leitung im Bollerstaudenweg und geht in die Mundenhofer Straße über. Aus der Mundenhofer Straße muss sie verlegt werden, weil dort zusätzliche Leitungen, etwa für Wärmeversorgung des Gebiets,

untergebracht werden müssen, sodass die Erdgashochdruckleitung mit ihren erforderlichen Sicherheitsabständen nicht dort verbleiben kann. Aufgrund des bestehenden Anschlusses im Kreuzungsbereich Bollerstaudenweg/ Mundenhofer Straße kann eine Neuverlegung nur durch die Verlängerung Bollerstaudenweg erfolgen. Dieser Bereich wird von Baumpflanzungen freizuhalten bleiben, weshalb davon auszugehen ist, dass in diesem Bereich als kürzester Verbindung zwischen dem Bollerstaudenweg und dem Stadtteil Dietenbach in jedem Fall ein Trampelpfad entstehen würde, der Störungen der Arten im Langmattenwald auslösen würde. Daher soll in diesem Bereich der Fuß- und Radverkehr durch eine entsprechende Wegeverbindung aktiv gelenkt werden. Ein möglicher naturschutzfachlicher bzw. den betroffenen Arten dienender Vorteil durch eine Streckenführung ausschließlich in der Verlängerung der Carl-von-Ossietsky-Straße ist damit von vornherein erheblich reduziert.

Auch ein weiteres Abrücken der geplanten Bebauung von den Waldflächen mit dem Ziel einer eventuellen Schaffung von Standortalternativen sowie eine weitere Bauzeitenbeschränkung kommt vor dem Hintergrund der unter 5.2.5.2 dargestellten Umstände und Auswirkungen nicht in Betracht.

5.2.5.6.

Alternativlosigkeit des Teilziels „Herstellung eines Sport- und Bewegungsparks am Südrand des neuen Stadtteils Dietenbach“

Eine den unter 5.2.5 dargestellten Anforderungen entsprechende Alternative zum Teilziel der Herstellung eines Sport- und Bewegungsparks am Südrand des neuen Stadtteils Dietenbach steht nicht zur Verfügung.

Um das unter 5.2.4.1.6 dargestellte Ziel der Vernetzung von Gemeinschaftsschule, Sportvereinen und den beiden Stadtteilen Rieselfeld und Dietenbach zu erreichen, müssen sowohl die Sportflächen als auch der Schulcampus an die bestehenden Sportflächen im Bereich Untere Hirschmatten angeschlossen werden.

Auch eine Verwirklichung mit geringerer oder keiner Beleuchtung ist nicht möglich. Das Sportgelände südlich des Schulcampus ist in den Abendstunden bis 22:00 Uhr zu beleuchten. In der entstehenden Gemeinschaftsschule werden die Nutzungszeiten zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr aufgrund der Häufigkeit des

Nachmittagsunterrichts an Bedeutung gewinnen. Die Vereinsnutzung beschränkt sich daher auf Zeiten ab 17:00 Uhr. Da die Sportflächen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt sind, um nicht weitere Waldflächen in Anspruch nehmen zu müssen, ist ihre Nutzung bis 22:00 Uhr erforderlich, um den Bedarf des freien Sports und des Vereinssports für zwei Stadtteile mit mehr als 25.000 Einwohnern zu decken. Ein Beleuchtungsverbot von April bis Oktober ab Sonnenuntergang würde die Sportflächen im April 1,5 Stunden, im Mai und Juli 1 Stunde pro Tag, im August 1,5 Stunden, im September 2,5 Stunden und im Oktober 3,5 Stunden außer Betrieb nehmen. Damit wäre ein geregelter Trainingsbetrieb, insbesondere für Vereine in der Wettkampfphase nach der Sommerpause nicht mehr möglich. In Anbetracht der in Freiburg ohnehin knappen Trainingsmöglichkeiten besteht auch nicht die Möglichkeit, den Trainingsbetrieb auf nahegelegenen anderen Sportflächen (beispielsweise im Dietenbachpark) durchzuführen. Die erforderliche Beleuchtung wird jedoch so weit möglich naturschutzverträglich erfolgen, um Störwirkungen auf Fledermäuse, Vögel und Insekten zu minimieren.

Auch ein weiteres Abrücken der geplanten Bebauung von den Waldflächen mit dem Ziel einer eventuellen Schaffung von Standortalternativen sowie eine weitere Bauzeitenbeschränkung kommt vor dem Hintergrund der unter 5.2.5.2 dargestellten Umstände und Auswirkungen nicht in Betracht.

5.2.6.

Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen

Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme des Weiteren erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

Bei dieser Bewertung ist nicht auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population abzustellen (*Gellermann* in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 101. EL Juni 2023, § 45, Rn. 30). Maßgeblich ist vielmehr, dass die Population, als deren Teil der lokale Bestand erscheint, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt (BVerwG, NVwZ 2010, S. 1221). Der aktuelle Erhaltungszustand dieser Population ist dabei nicht von Belang. Entscheidend ist lediglich, dass sich die im Zeitpunkt der Erteilung einer Ausnahme gegebene Erhaltungssituation – mag sie im Einzelfall auch ungünstig sein – nicht nachteilig

verändert (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 101. EL Juni 2023, § 45, Rn. 30). Davon ist auszugehen, wenn sich die Anzahl der die jeweilige Fortpflanzungsgemeinschaft bildenden Individuen nicht in einer populationsrelevanten Weise verringern (OVG Koblenz, NuR 2008, S. 201). Die Auswirkungen auf die lokale Population können aber in die Gesamtbewertung mit einbezogen werden (Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 45, Rn. 56). Dabei lässt sich feststellen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ausgeschlossen werden kann, wenn bereits der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig verbleibt.

Dabei ist zu beachten, dass § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG es für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ausreichen lässt, wenn keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands der jeweiligen Population eintritt. Mit dem Verweis auf Art. 16 Abs. 1 RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) wird jedoch klargestellt, dass dies nicht ausreicht, wenn sich aus der europarechtlichen Norm weitergehende Anforderungen ergeben. Nach dieser Norm ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme grds. nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der jeweiligen Population günstig ist. Dieser absolute Schutz hat in der Rechtsprechung jedoch Lockerungen erfahren. Danach kann eine artenschutzrechtliche Ausnahme auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können (BVerwG, NVwZ 2010, S. 1225, Rn. 141; vgl. auch EuGH, Urteil vom 14.06.2007 – C-342/05).

Sofern nach dem genannten Prüfungsvorgehen eine negative Populationsentwicklung absehbar ist oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, kann eine Ausnahme nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, wenn durch gezielte und der betroffenen Population unmittelbar zu Gute kommende Ausgleichsmaßnahmen Gewähr dafür geboten ist, dass sich ihr Zustand trotz der negativen Folgen der Ausnahme im Ergebnis nicht verschlechtert (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 101. EL Juni 2023, § 45, Rn. 30). Anerkannt ist demnach, dass dem Eintritt einer Verschlechterung des Erhaltungszustands mit populationsstärkenden Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) begegnet werden kann (BVerwG, NuR 2014, S. 706). FCS-Maßnahmen unterscheiden sich in ihrer Zielrichtung von CEF-Maßnahmen dahingehend, dass sie nicht auf Ebene der lokalen Population wirken müssen, sondern die Population stabilisieren, als deren Teil sich

die betroffene lokale Population darstellt (*Gellermann* in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 101. EL Juni 2023, § 45, Rn. 32). Darüber hinaus kann aus Gründen der Praktikabilität bei FCS-Maßnahmen in Abhängigkeit von den betroffenen Habitaten und Arten eine gewisse Verzögerung zwischen Eingriffszeitpunkt und voller Wirksamkeit einer Maßnahme akzeptiert werden (OVG Koblenz – 8. Senat, Urteil vom 06.11.2019 – 8 C 10240/18.OVG, BeckRS 2019, 30636, Rn. 286).

5.2.6.1.

Sperber

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population des Sperbers in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Die Population des Sperbers in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet weist einen günstigen Erhaltungszustand auf. Der Sperber ist gemäß Roter Liste aktuell bundesweit und in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Es wird von 2.200 – 3.000 Brutpaaren in BW ausgegangen. Der Erhaltungszustand für BW ist damit als „günstig“ einzustufen.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich dieser Erhaltungszustand durch die Auswirkungen des von der Ausnahme umfassten Vorhabens verschlechtern würde. Bei einem Brutbestand von 2.200-3.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg ist durch die vorhaben-bedingte Beeinträchtigung eines einzelnen Brutreviers eine Verschlechterung des landesweit günstigen Erhaltungszustands eher unwahrscheinlich. Eine belastbare Prognose auf dieser Bezugsebene kann aber nicht getroffen werden, weil die Art keinen positiven Bestandstrend aufweist und daher nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Zusammenwirken mit weiteren Einflussfaktoren, die als Beeinträchtigungen im landesweiten Bezugsraum wirken (bspw. andere Eingriffsvorhaben, die Intensivierung der Landwirtschaft und Kalamitäten im Wald durch Schädlinge, Krankheiten und Trockenheit), auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art und ihrer Populationen im landesweiten Maßstab bewirken könnte.

Mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid für den Sperber genannten und in Anlage 2 weiter konkretisierten FCS-Maßnahmen kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits der lokalen Population entgegengewirkt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

5.2.6.2.

Kuckuck

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population des Kuckucks in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Kuckuck wird gemäß aktueller nationaler Roter Liste als gefährdet geführt und in Baden-Württemberg als stark gefährdet eingestuft. Es wird ein Bestand von 2.000 – 3.000 Paaren in BW ausgegangen. Der Erhaltungszustand für BW ist damit als „ungünstig“ einzustufen.

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens wäre zwar mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen, welche sich auch auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auswirken würde. Für die lokale Population ergibt sich dies insbesondere aus den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und dem Umstand, dass drei Reviere nicht vorgezogen kompensiert werden können. Für die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ergibt sich diese negative Prognose daraus, dass der Kuckuck insoweit bereits als gefährdet eingestuft wird und einen deutlich negativen Bestandstrend aufzeigt. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass sich die Beeinträchtigungen auf lokaler Populationsebene zumindest im Zusammenwirken mit weiteren Einflussfaktoren auch negativ auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auswirken würde.

Mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid für den Kuckuck genannten und in Anlage 2 weiter konkretisierten FCS-Maßnahmen kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits der lokalen Population entgegengewirkt werden. Eine

Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Auch die Voraussetzungen aus Art. 16 Abs. 1 RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) stehen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht entgegen. Von einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Kuckucks in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist langfristig nicht auszugehen. Auch Anhaltspunkte, wonach die Erteilung der Ausnahme die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern würde, sind nicht ersichtlich.

5.2.6.3.

Waldkauz

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population des Waldkauzes in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Waldkauz ist gemäß Roter Liste aktuell bundesweit und in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Es wird von 7.000 – 9.000 Brutpaaren in BW ausgegangen. Der Erhaltungszustand für BW ist damit als „günstig“ einzustufen.

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens wird es zum Verlust von zwei Brutrevieren kommen. Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Waldkauzes im Naturraum Freiburger Bucht sind bei der Betroffenheit von zwei Brutpaaren aber nicht zu erwarten. Das gleiche Ergebnis kann entsprechend auch für die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet festgestellt werden. Da der Waldkauz landesweit einen günstigen Erhaltungszustand und einen Brutbestand von mindestens 7.000 Paaren aufweist, der langfristig keine großen Schwankungen zeigt, wird eine Beeinträchtigung, die nur zwei Brutpaare betrifft und sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken wird auch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art und ihrer Populationen im landesweiten Maßstab führen.

5.2.6.4.

Grünspecht

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population des Grünspechts in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Grünspecht ist gemäß Roter Liste aktuell bundesweit und in Baden-Württemberg nicht gefährdet. Es wird von 7.000 – 10.000 Brutpaaren in BW ausgegangen. Der Erhaltungszustand für BW ist damit als „günstig“ einzustufen.

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens wird es zum Verlust von zwei Brutrevieren kommen. Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Grünspechts im Naturraum Freiburger Bucht sind bei der Betroffenheit von zwei Brutpaaren nicht zu erwarten. Das gleiche Ergebnis kann entsprechend auch für die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet festgestellt werden. Da der Waldkauz landesweit einen günstigen Erhaltungszustand und einen Brutbestand von mindestens 7.000 Paaren aufweist, der langfristig keine großen Schwankungen zeigt, wird eine Beeinträchtigung, die nur zwei Brutpaare betrifft und sich nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken wird auch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art und ihrer Populationen im landesweiten Maßstab führen.

5.2.6.5.

Schwarzspecht

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population des Schwarzspechts in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Schwarzspecht ist aktuell bundesweit und in Baden-Württemberg gemäß Roter Liste nicht gefährdet. Es wird von 3.500 – 4.500 Brutpaaren in BW ausgegangen. Der Erhaltungszustand für BW ist damit als „günstig“ einzustufen.

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens würde es zwar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, welche sich auch auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen

Verbreitungsgebiet auswirken könnte. Für die lokale Population ergibt sich dies aus den Auswirkungen eines direkten Habitatverlustes sowie den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen in den Waldgebieten. Für die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist festzustellen, dass bei einem Brutbestand von 3.500 bis 4.500 Brutpaaren in BW eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die vorhabenbedingte Beeinträchtigung eines einzelnen Brutreviers eher unwahrscheinlich ist. Im Zusammenwirken mit anderen Einflussfaktoren kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid für den Schwarzspecht genannten und in Anlage 2 weiter konkretisierten FCS-Maßnahmen kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits der lokalen Population entgegengewirkt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

5.2.6.6.

Mittelspecht

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population des Mittelspechts in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Mittelspecht ist aktuell bundesweit und in Baden-Württemberg gemäß Roter Liste nicht gefährdet. Es wird von 5.000 – 6.500 Brutpaaren in BW ausgegangen. Der Erhaltungszustand für BW ist damit als „günstig“ einzustufen.

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens würde es zwar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, welche sich auch auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auswirken könnte. Für die lokale Population ergibt sich dies aus den Auswirkungen eines direkten Habitatverlustes sowie den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen in den Waldgebieten. Für die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist festzustellen, dass bei einem Brutbestand von 5.000-6.500 Brutpaaren in BW eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die

vorhabenbedingte Beeinträchtigung von drei Brutrevieren eher unwahrscheinlich ist. Im Zusammenwirken mit anderen Einflussfaktoren kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid für den Mittelspecht genannten und in Anlage 2 weiter konkretisierten FCS-Maßnahmen kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits der lokalen Population entgegengewirkt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

5.2.6.7.

Kleinspecht

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population des Kleinspechts in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Kleinspecht ist gemäß Roter Liste aktuell bundesweit gefährdet und in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt. Es wird von 1.200 – 1.800 Brutpaaren in BW ausgegangen. Der Erhaltungszustand für BW ist damit als „ungünstig“ einzustufen.

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens würde es zwar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, welche sich auch auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auswirken würde. Für die lokale Population ergibt sich dies insbesondere aus der Beeinträchtigung von zwei Brutrevieren, welche nicht vorgezogen kompensiert werden können. Für die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ergibt sich diese Negativprognose aus dem Umstand, dass der Kleinspecht aktuell landesweit bereits als gefährdet eingestuft wird und lt. OGBW und Roter Liste Baden-Württembergs in den vergangenen Jahren einen negativen Bestandstrend aufweist, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Zusammenwirken mit weiteren Einflussfaktoren, die als Beeinträchtigungen im landesweiten Bezugsraum wirken, zu erwarten ist.

Mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid für den Kleinspecht genannten und in Anlage 2 weiter konkretisierten FCS-Maßnahmen kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits der lokalen Population entgegengewirkt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Auch die Voraussetzungen aus Art. 16 Abs. 1 RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) stehen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht entgegen. Von einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Kleinspechts in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist langfristig nicht auszugehen. Auch Anhaltspunkte, wonach die Erteilung der Ausnahme die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern würde, sind nicht ersichtlich.

5.2.6.8.

Pirol

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population des Pirols in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Pirol wird gemäß aktueller nationaler Roter Liste auf der Vorwarnliste geführt und in Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft. Es wird von 2.900 – 3.900 Brutpaaren in BW ausgegangen. Der Erhaltungszustand für BW ist damit als „ungünstig“ einzustufen.

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens würde es zwar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, welche sich auch auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auswirken würde. Für die lokale Population ergibt sich dies insbesondere aus den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen in den an das Plangebiet angrenzenden Waldgebieten Frohnholz und Langmattenwald. Für die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ergibt sich diese Negativprognose aus dem Umstand, dass der Pirol aktuell landesweit bereits als gefährdet eingestuft wird, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Zusammenwirken mit weiteren Einflussfaktoren, die als Beeinträchtigungen im landesweiten Bezugsraum wirken, zu erwarten ist.

Mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid für den Pirol genannten und in Anlage 2 weiter konkretisierten FCS-Maßnahmen kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits der lokalen Population entgegengewirkt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Auch die Voraussetzungen aus Art. 16 Abs. 1 RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) stehen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht entgegen. Von einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Pirols in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist langfristig nicht auszugehen. Auch Anhaltspunkte, wonach die Erteilung der Ausnahme die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern würde, sind nicht ersichtlich.

5.2.6.9.

Bechsteinfledermaus

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population der Bechsteinfledermaus in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Erhaltungszustand der Population wird sowohl auf Landesebene (BW) als auch in der kontinentalen biogeographischen Region mit ungünstig-unzureichend eingeschätzt. (BFN 2019; LUBW 2019).

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens würde es zwar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, welche zumindest auch den negativen Trend auf Ebene der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet fortsetzen würde. Für die lokale Population ergibt sich dies aus dem indirekten Verlust von Quartierangebot und Jagdhabitat im engeren Aktionsraum der Wochenstube. Für die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist festzustellen, dass die genannten Beeinträchtigungen zumindest im Zusammenwirken mit anderen Faktoren, den Erhaltungszustand der Population weiter verschlechtern können.

Mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid für die Bechsteinfledermaus genannten und in Anlage 2 weiter konkretisierten FCS-Maßnahmen kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits der lokalen Population entgegengewirkt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Auch die Voraussetzungen aus Art. 16 Abs. 1 RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) stehen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht entgegen. Von einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Bechsteinfledermaus in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist langfristig nicht auszugehen. Auch Anhaltspunkte, wonach die Erteilung der Ausnahme die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern würde, sind nicht ersichtlich.

5.2.6.10.

Wasserfledermaus

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population der Wasserfledermaus in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Erhaltungszustand der Population wird sowohl auf Landesebene (BW) als auch in der kontinentalen biogeographischen Region mit günstig eingeschätzt. (BFN 2019; LUBW 2019).

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens würde es zwar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, welche sich auch negativ auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auswirken könnte. Für die lokale Population ergibt sich dies aus einer Beeinträchtigung von Flugstraßen der Männchenkolonie, wodurch essentielle Jagdhabitats nicht mehr oder nur erschwert erreicht werden können. Es ist in der Folge von der Aufgabe von Ruhestätten auszugehen. Für die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ergibt sich die Negativprognose aus dem Umstand, dass die Beeinträchtigungen zumindest im Zusammenwirken mit anderen Faktoren eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wahrscheinlich machen.

Mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid für die Wasserfledermaus genannten und in Anlage 2 weiter konkretisierten FCS-Maßnahmen kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits der lokalen Population entgegengewirkt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

5.2.6.11.

Zwergfledermaus

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population der Zwergfledermaus in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Erhaltungszustand der Population wird sowohl auf Landesebene (BW) als auch in der kontinentalen biogeographischen Region günstig eingeschätzt (BFN 2019; LUBW 2019).

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens würde es zwar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, welche sich auch negativ auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auswirken würde. Für die lokale Population ergibt sich dies aus dem Verlust von Jagdhabitat in großem Umfang. Obwohl ein Aussterben der Wochenstubenkolonien sehr unwahrscheinlich ist, sind auf Grund der vorhabenbedingten Auswirkungen in Verbindung mit ggf. vorhandenen Vorbelastungen der Kolonien relevante Einbußen der Populationsgröße und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten. Für die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ergibt sich diese Negativprognose aus dem Umstand, dass in den letzten Jahren sowohl in BW, als in Bayern festgestellt wurde, dass die Bestände der Zwergfledermaus wahrscheinlich rückläufig sind. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände von mindestens zwei lokalen Populationen wird den anzunehmenden negativen Trend der Populationen geringfügig verstärken.

Mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid für die Zwergfledermaus genannten und in Anlage 2 weiter konkretisierten FCS-Maßnahmen kann jedoch einer

Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits der lokalen Population entgegengewirkt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

5.2.6.12.

Kleinabendsegler

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population des Kleinabendseglers in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Erhaltungszustand der Population wird sowohl auf Landesebene (BW) als auch in der kontinentalen biogeographischen Region mit ungünstig-unzureichend eingeschätzt (LUBW 2019).

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens würde es zwar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, welche sich auch negativ auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auswirken würde. Für die lokale Population ergibt sich dies aus dem Verlust einer nicht näher eingrenzbaeren Anzahl an Winterquartieren. Darüber hinaus wäre denkbar, dass sich zumindest die Auswirkungen dieses Verlusts deutlich über den Planungsraum hinaus – z.B. auch auf Wochenstuben im Umfeld – auswirken wird. Hinzu kommen auch noch Verluste von Paarungsquartieren und essentiellen Nahrungshabitaten. Für die Population ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ergibt sich diese Negativprognose aus dem Umstand, dass die Beeinträchtigungen in dem Umfang, wie sie durch die Errichtung und Nutzung des neuen Stadtteils entstehen zumindest im Zusammenwirken mit weiteren Faktoren einen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand haben wird.

Mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid für den Kleinabendsegler genannten und in Anlage 2 weiter konkretisierten FCS-Maßnahmen kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits der lokalen Population entgegengewirkt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Auch die Voraussetzungen aus Art. 16 Abs. 1 RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) stehen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht entgegen. Von einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Kleinabendseglers in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet ist langfristig nicht auszugehen. Auch Anhaltspunkte, wonach die Erteilung der Ausnahme die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern würde, sind nicht ersichtlich.

5.2.6.13.

Abendsegler

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population des Abendseglers in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Erhaltungszustand der Population wird sowohl auf Landesebene (BW) als auch in der kontinentalen biogeographischen Region mit ungünstig-unzureichend eingeschätzt (BFN 2019; LUBW 2019).

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens würde es zwar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, welche sich auch negativ auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auswirken würde. Für die lokale Population ergibt sich dies aus dem Verlust von Winterquartiermöglichkeiten, wobei das Quartierangebot für die Art auch in Südbaden bereits in den letzten Jahren schon rückläufig war. Für die Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ergibt sich diese Negativprognose aus dem Umstand, dass davon auszugehen ist, dass sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population sich unmittelbar auch auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auswirken wird, da sich der negative Populationstrend durch den Wegfall einer weiteren Population verstärken wird.

Mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid für den Abendsegler genannten und in Anlage 2 weiter konkretisierten FCS-Maßnahmen kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits der lokalen Population

entgegengewirkt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Auch die Voraussetzungen aus Art. 16 Abs. 1 RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) stehen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht entgegen. Von einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des Abendseglers in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet ist langfristig nicht auszugehen. Auch Anhaltspunkte, wonach die Erteilung der Ausnahme die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern würde, sind nicht ersichtlich.

5.2.6.14.

Haselmaus

Durch die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird sich die Population der Haselmaus in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht iSd § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG verschlechtern.

Der Erhaltungszustand der Population auf Landesebene (BW) ist unbekannt, während er in der kontinentalen biogeographischen Region mit ungünstig-unzureichend eingeschätzt wird (BFN 2019; LUBW 2019).

Durch die Umsetzung des von der Ausnahme umfassten Vorhabens würde es zwar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen, welche sich auch negativ auf den Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet auswirken würde. Für die Lokalpopulation ergibt sich diese Einschätzung unmittelbar aus dem projektbedingten Lebensraumverlust. Unter diesem Umständen ist davon auszugehen, dass der aktuelle Negativtrend der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, durch das Vorhaben geringfügig verstärkt würde. Eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art auf Landesebene (EHZ derzeit unbekannt) oder auf Ebene der kontinentalen Region wäre anzunehmen.

Mit den in Anlage 1 zu diesem Bescheid für den Abendsegler genannten und in Anlage 2 weiter konkretisierten FCS-Maßnahmen kann jedoch einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bereits der lokalen Population

entgegengewirkt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet kann bei Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Auch die Voraussetzungen aus Art. 16 Abs. 1 RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) stehen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht entgegen. Von einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Haselmaus in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist langfristig nicht auszugehen. Auch Anhaltspunkte, wonach die Erteilung der Ausnahme die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern würde, sind nicht ersichtlich.

5.2.7.

In Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen öffentlicher und naturschutzrechtlicher bzw. nachturschutzfachlicher Art, ist dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung der Festsetzungen des hier gegenständlichen Bebauungsplans der Vorzug zu erteilen.

Zwar werden durch die von der Bauleitplanung umfassten (Bau-) Arbeiten wie unter 5.2.3 aufgezeigt für 14 Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände iSd § 44 BNatSchG verwirklicht, allerdings können die Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch die genannten vorgelagerten (CEF-) und nachgelagerten (FCS-) Ausgleichsmaßnahmen wirksam abgefangen werden. Insbesondere wird bei Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen keine Verschlechterung der Populationen, weder auf lokaler Ebene, noch auf Ebene der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet stattfinden.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse am effektiven Ausbau des Wohnungsangebotes in der Stadt Freiburg, wobei bereits derzeit ein starker Bedarf bzw. starker Mangel an Wohnraum u.a. auch für einkommensschwache Familien vorherrscht. Alternativen zur Umsetzung des Vorhabens an anderen Orten oder in anderem Umfang oder einer anderen Ausführung, sind nicht ersichtlich.

Die unter Ziffer 1.3 dieses Bescheids aufgenommenen Inhaltsbestimmungen sowie die unter Ziffer 2 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung des Erfolgeintritts der Ausgleichsmaßnahmen und unterstützen entsprechend den Ausschluss des Eintritts artenschutzfachlicher Beeinträchtigungen. Soweit das in den

Anlagen 1 und 2 zu diesem Bescheid angeordnete Maßnahmenkonzept auch Maßnahmen für von der artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht erfasste Tierarten enthält, waren diese ebenfalls als verbindlich über die Entscheidung festzulegen (Ziffer 1.3 des Bescheids). Die entsprechend geregelten Maßnahmen dienen dem Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG und dementsprechend dem Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) für die entsprechenden Tierarten.

5.2.8.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, um das vom Antrag erfasste Ziel der Herstellung von Wohnraum zu erreichen. Gleiches gilt für die unter Ziffer 2 dieses Bescheids aufgenommenen Nebenbestimmungen, welche geeignet, erforderlich und angemessen sind, um die naturschutzfachlichen Interessen im entsprechenden Maß berücksichtigen zu können und eine Beeinträchtigung der geschützten Arten ausschließen zu können. Die Nebenbestimmungen behindern darüber hinaus die Erreichung des mit dem Antrag verfolgten Ziels jedenfalls nicht in unverhältnismäßigem Ausmaß.

5.2.9.

Für die Entscheidung war auch die sofortige Vollziehung anzuordnen. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde die sofortige Vollziehung einer Entscheidung u.a. dann anordnen, wenn der Sofortvollzug im öffentlichen Interesse liegt. Das ist dann der Fall, wenn für den Sofortvollzug ein öffentliches Interesse vorliegt, welches über jenes Interesse hinausgeht, das den Erlass des Verwaltungsakts rechtfertigt (Gersdorf, in BeckOK VwGO, 67. Edition, Stand: 01.10.2023; § 80, Rn. 99). Insbesondere geht es dabei nicht um ein gesteigertes Interesse am Erlass des Verwaltungsakts, sondern um ein über das Erlassinteresse hinausgehendes, qualitativ anderes Interesse. Im Ergebnis muss dementsprechend auch eine Eilbedürftigkeit, also eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Vollziehung vorliegen. Dies erfordert auch eine umfassende Interessenabwägung, bei der die für den Sofortvollzug sprechenden Interessen der Allgemeinheit bzw. Beteiligter und das Aufschubinteresses des Rechtsbehelfsführers einander gegenüber zu stellen und miteinander abzuwägen sind.

Mit Eintritt der Planreife des Bebauungsplanentwurfs soll schrittweise und flächendeckend mit den entsprechenden bzw. weiteren Erschließungsarbeiten

begonnen werden. Dies ist notwendig, um die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme insgesamt nicht maßgeblich zu verzögern. Eine maßgebliche Verzögerung der Maßnahmen würde nicht nur dem öffentlichen Interesse an der zügigen Deckung des Wohnraumbedarf entgegenstehen. Durch eine verzögerte Umsetzung würde auch ein finanzieller Mehraufwand von mehreren Millionen Euro pro Jahr entstehen, welcher nicht im Verhältnis zum gegenständlichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential steht. Im Rahmen der Interessenabwägung ist deshalb dem Vollzugsinteresse Vorzug gegenüber dem Aufschubinteresse einzuräumen.

5.2.10.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 8 und 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG).

6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Petra Holz

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.